



Die stellvertretende Generalsekretärin

D 306021 23.03.2016

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 24. bis 25. Februar 2016 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

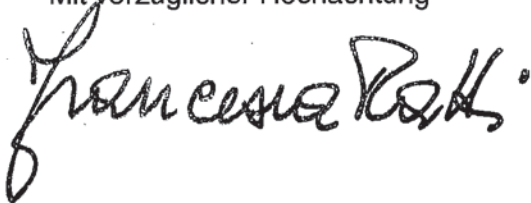
das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 24. bis 25. Februar 2016 folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte,
- Entschließung zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2016“,
- Entschließung zu dem Jahresbericht 2014 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- Entschließung zur Eröffnung der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland,
- Entschließung zur humanitären Lage im Jemen.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, reading "Francesca Ratti". The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'F'.

Francesca R. RATTI

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

24. – 25. Februar 2016



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2016)0052	5
ERMÄCHTIGUNG ÖSTERREICHS, DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN VOM 15. NOVEMBER 1965 ZU UNTERZEICHNEN UND ZU RATIFIZIEREN, UND DIE ERMÄCHTIGUNG MALTAS, IHM BEIZUTRETEN ***	
P8_TA-PROV(2016)0053	7
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND SAN MARINO ÜBER DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN *	
P8_TA-PROV(2016)0055	9
EUROPÄISCHES NETZ DER ARBEITSVERMITTLUNGEN, ZUGANG VON ARBEITSKRÄFTEN ZU MOBILITÄTSFÖRDERNDEN DIENSTEN UND WEITERE INTEGRATION DER ARBEITSMÄRKTE ***I	
P8_TA-PROV(2016)0058	85
EUROPÄISCHES SEMESTER FÜR DIE KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK: JAHRESWACHSTUMSBERICHT 2016	
P8_TA-PROV(2016)0062	99
TÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IM JAHR 2014	
P8_TA-PROV(2016)0064	109
ERÖFFNUNG VON VERHANDLUNGEN ÜBER EIN FREIHANDELSABKOMMEN MIT AUSTRALIEN UND NEUSEELAND	
P8_TA-PROV(2016)0066	115
HUMANITÄRE LAGE IN JEMEN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0052

Ermächtigung Österreichs, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und die Ermächtigung Maltas, ihm beizutreten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten (13777/2015 – C8-0401/2015 – 2013/0177(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13777/2015),
 - unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (13777/15/ADD1),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß den Artikeln 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0401/2015),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014¹,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0018/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu

¹ Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:C:2014:2303.

ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0053

Abkommen zwischen der EU und San Marino über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (COM(2015)0518 – C8-0370/2015 – 2015/0244(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2015)0518),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (13448/2015),
 - gestützt auf Artikel 115 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0370/2015),
 - gestützt auf Artikel 59, Artikel 108 Absatz 7 und Artikel 50 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0025/2016),
1. billigt den Abschluss des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik San Marino zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0055

Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und weitere Integration der Arbeitsmärkte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (COM(2014)0006 – C7-0015/2014 – 2014/0002(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0006),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0015/2014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Juni 2014²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 25. Juni 2014³,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

² ABl. C 424 vom 26.11.2014, S. 27.

³ ABl. C 271 vom 19.08.14, S. 70.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0224/2015),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0002

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

■

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁴ ABl. C 424 vom 26.11.2014, S. 27.

⁵ ABl. C 271 vom 19.8.2014, S. 70.

⁶ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine der Säulen des Binnenmarkts der Union und in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*im Folgenden "AEUV"*) verankert. Ihre Durchführung ist durch Rechtsvorschriften der Union näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten.
- (2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist *eines der wesentlichen Elemente* für die Entwicklung eines stärker integrierten Arbeitsmarktes der Union, *auch in Grenzregionen; sie ermöglicht eine höhere Arbeitnehmermobilität, wodurch sie die Vielfalt erhöht und zur unionsweiten sozialen Inklusion und zur Eingliederung der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen beiträgt*. Sie trägt auch dazu bei, die richtigen Qualifikationen für die Besetzung freier Stellen zu finden und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ hat Mechanismen für die Zusammenführung und den Ausgleich sowie für den Informationsaustausch eingerichtet und im Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission⁸ sind Bestimmungen für die Arbeitsweise eines Netzes *der europäischen Arbeitsvermittlungen* (im Folgenden "EURES-Netz") in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung festgelegt. Dieser Rechtsrahmen bedarf einer Überarbeitung, bedingt durch neue Mobilitätsmuster, die verstärkte Notwendigkeit fairer Mobilitätsbedingungen, die technische Entwicklung in Bezug auf die Weitergabe von Informationen über Stellenangebote, die Nutzung einer Vielzahl von Rekrutierungskanäle durch *Arbeitnehmer* und Arbeitgeber und die zunehmende Bedeutung anderer Arbeitsvermittlungen neben den öffentlichen Arbeitsverwaltungen ("ÖAV") bei der Bereitstellung von Rekrutierungsleistungen.

⁷ *Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).*

⁸ *Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 21).*

- (4) Um den Arbeitnehmern, die das Recht, *in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten*, genießen, zu helfen, dieses Recht wirksam auszuüben, stehen die Unterstützungsdienste gemäß *dieser* Verordnung allen Unionsbürgerinnen und *Unionsbürgern*, die im Einklang mit Artikel 45 *AEUV* ein Recht haben, eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aufzunehmen, und deren Familienangehörigen offen. Die Mitgliedstaaten *sollten* den gleichen Zugang allen Drittstaatsangehörigen gewähren, die gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen in diesem Bereich haben. *Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften über den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu den nationalen Arbeitsmärkten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.*
- (5) Die zunehmende gegenseitige Abhängigkeit der Arbeitsmärkte erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungen, *auch jenen in den Grenzregionen*, um die Freizügigkeit aller Arbeitnehmer durch freiwillige **█** Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union, *die unter fairen Bedingungen erfolgt und im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 46 Buchstabe a AEUV steht*, zu gewährleisten. Daher sollte **█** ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union geschaffen werden. Dieser Rahmen sollte offene Stellen aus der gesamten Union zusammenführen und die Möglichkeit zur Bewerbung auf diese Stellen bieten, die damit verbundenen Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber einführen und einen gemeinsamen Ansatz für den Austausch von Informationen zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit vorsehen.

- (6) *Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") hat die Auffassung vertreten, dass dem Begriff "Arbeitnehmer" in Artikel 45 AEUV eine unionsrechtliche Bedeutung zukommt und er anhand objektiver Kriterien zu definieren ist, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen. Um als Arbeitnehmer zu gelten, muss eine Person eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausüben, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die wegen ihres geringen Umfangs völlig untergeordnet und unwesentlich sind. Es wurde die Auffassung vertreten, dass das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses darin besteht, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.⁹ Es wurde die Auffassung vertreten, dass der Begriff des "Arbeitnehmers" unter bestimmten Umständen Personen einschließt, die eine Ausbildung¹⁰ oder ein Praktikum¹¹ absolvieren.*

⁹ *Siehe insbesondere die Urteile des Gerichtshofs vom 3. Juli 1986, Deborah Lawrie-Blum gegen Land Baden-Württemberg, Rechtssache 66/85, ECLI:EU:C:1986, S. 284, Randnrn. 16 und 17, vom 21. Juni 1988, Steven Malcolm Brown gegen The Secretary of State for Scotland, Rechtssache 197/86, ECLI:EU:C:1988, S.323, Randnr. 21, und vom 31. Mai 1989, I. Betray gegen Staatssecretaris van Justitie, C-344/87, ECLI:EU:C:1989, S. 226, Randnrn. 15 und 16.*

¹⁰ *Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2002, Bülent Kurz, geborene Yüce gegen Land Baden-Württemberg, C-188/00, ECLI:EU:C:2002:694.*

¹¹ *Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1992, M. J. E. Bernini gegen Minister van Onderwijs en Wetenschap, Rechtssache C-3/90, ECLI:EU:C:1992 S. 89 und vom 17. März 2005, Karl Robert Kranemann gegen Land Nordrhein-Westfalen, Rechtssache C-109/04, ECLI:EU:C:2015:187.*

- (7) *Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gehört die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu den Grundlagen der Union und sind die Vorschriften, in denen diese Grundfreiheit verankert ist, daher weit auszulegen¹². Der Gerichtshof hat entschieden, dass zu der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV auch bestimmte Rechte der Angehörigen der Mitgliedstaaten gehören, sich in der Union frei zu bewegen, um eine Stelle zu suchen¹³. Der Begriff des "Arbeitnehmers" sollte daher für die Zwecke der vorliegenden Verordnung so verstanden werden, dass er Arbeitssuchende einschließt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich gerade in einem Arbeitsverhältnis befinden.*

¹² *Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1986, R. H. Kempf gegen Staatssecretaris van Justitie, Rechtssache 139/85, ECLI:EU:C:1986:223, Rdnr. 13.*

¹³ *Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991, The Queen gegen Immigration Appeal Tribunal, ex parte: Gustaff Desiderius Antonissen, Rechtssache C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80.*

- (8) *Im Hinblick auf die Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte in der Union hat der Europäische Rat im Wachstums- und Beschäftigungspakt gefordert, dass die Möglichkeit einer Ausweitung des EURES-Netzes auf Lehrstellen und Praktika geprüft wird. Lehrstellen und Praktika sollten unter diese Verordnung fallen, wenn die erfolgreichen Bewerber in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, bestimmte Kategorien von Lehrstellen und Praktika von der Zusammenführung und dem Ausgleich auszunehmen, um die Kohärenz und Arbeitsweise ihrer Bildungs- und Ausbildungssysteme zu gewährleisten und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie ihre aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen auf der Grundlage der Bedürfnisse der Arbeitnehmer, auf die diese Maßnahmen abzielen, konzipieren müssen. Die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika¹⁴ sollte berücksichtigt werden, um die Qualität von Praktika zu steigern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, damit der Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben erleichtert wird. Im Einklang mit dieser Empfehlung sollten die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten nach geltenden Rechtsvorschriften der Union und nationalen Rechtsvorschriften beachtet werden.*
- (9) *Die in dieser Verordnung bereitgestellten Informationen über Lehrstellen- und Praktikaangebote können durch internetgestützte Instrumente und Dienste ergänzt werden, die von der Kommission oder anderen Akteuren entwickelt werden und es den Arbeitgebern dadurch ermöglichen, sich direkt mit Arbeitnehmern über Möglichkeiten für Lehrstellen und Praktika in der Union auszutauschen.*

¹⁴ ABL C 88 vom 27.3.2014, S. 1.

- (10) *Seit seiner Einführung im Jahr 1994 ist EURES ein Kooperationsnetz zwischen der Kommission und den ÖAV, das über sein personelles Netz und über Online-Instrumente, die über das Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität (im Folgenden "EURES-Portal") bereitgestellt werden, Informations-, Beratungs- und Rekrutierungs- oder Vermittlungsdienste für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie allen Unionsbürgerinnen und -bürgern bereitstellt, die vom Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer profitieren möchten.* Es ist eine kohärentere Anwendung von Zusammenführung und Ausgleich, Unterstützungsleistungen und Informationsaustausch zur Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union erforderlich. *Das EURES-Netz sollte daher als Bestandteil des überarbeiteten Rechtsrahmens neugestaltet und reorganisiert werden, damit es weiter gestärkt wird.* Die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen sollten festgelegt werden.
- (11) *Die Zusammensetzung des EURES-Netzes sollte flexibel genug sein, um die Anpassung an Entwicklungen des Marktes für Rekrutierungsleistungen zu erleichtern. Das Aufkommen verschiedener Arten von Arbeitsvermittlungen weist auf die Notwendigkeit einer konzertierten Anstrengung der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Erweiterung des EURES-Netzes als wichtigstes Unionsinstrument für Rekrutierungsleistungen in der gesamten Union hin. Ein weiter gefächelter Mitgliederkreis des EURES-Netzes würde soziale, wirtschaftliche und finanzielle Vorteile haben und könnte auch dazu beitragen, innovative Formen des Lernens und der Zusammenarbeit, unter anderem bei Qualitätsstandards für Stellenangebote und Unterstützungsleistungen, auf nationaler, regionaler, lokaler und grenzüberschreitender Ebene zu schaffen.*

- (12) *Eine Erweiterung des Mitgliederkreises des EURES-Netzes würde die Effizienz bei Dienstleistungen durch die Erleichterung von Partnerschaften sowie die Förderung von Komplementarität und Qualität steigern und den Marktanteil des EURES-Netzes erhöhen, da neue Teilnehmer Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe bereitstellen und Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anbieten würden.*
- (13) *Jede Einrichtung, einschließlich öffentlicher und privater Arbeitsvermittlungen oder entsprechender Stellen des dritten Sektors, die sich verpflichtet, alle Kriterien und das vollständige Aufgabenspektrum gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, sollte EURES-Mitglied werden können.*
- (14) *Bestimmte Einrichtungen wären nicht in der Lage, das von EURES-Mitgliedern gemäß dieser Verordnung geforderte vollständige Aufgabenspektrum zu erfüllen, obwohl sie einen bedeutenden potenziellen Beitrag zum EURES-Netz leisten können. Daher ist es angebracht, ihnen in Ausnahmefällen die Möglichkeit zu geben, EURES-Partner zu werden. Eine solche Ausnahme sollte nur in begründeten Fällen gewährt werden und könnte dadurch begründet werden, dass der Antragssteller von geringer Größe ist, über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, gewöhnlich nicht das geforderte gesamte Aufgabenspektrum abdeckt oder eine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist.*

- (15) Die transnationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Unterstützung für alle *EURES-Mitglieder und -Partner*, die in den Mitgliedstaaten tätig sind, würde erleichtert durch eine Struktur auf Unionsebene (im Folgenden "Europäisches Koordinierungsbüro"). Das Europäische Koordinierungsbüro sollte gemeinsame Informationen, *Hilfsmittel und Leitlinien, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelte* Schulungsmaßnahmen *und eine Beratungsstelle* anbieten. *Die Schulungsmaßnahmen und die Beratungsstelle sollten insbesondere die Mitarbeiter der am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen unterstützen; diese sind Experten in den Bereichen Abgleich von Angebot und Nachfrage, Vermittlung und Rekrutierung sowie Information, Beratung und Unterstützung für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Einrichtungen, die an Fragen der transnationalen und grenzüberschreitenden Mobilität interessiert sind, und stehen zu diesem Zweck in unmittelbarem Kontakt mit diesen Zielgruppen. Das Europäische Koordinierungsbüro* sollte auch für *den Betrieb und* die Entwicklung des EURES-Portals *und* einer gemeinsamen IT-Plattform zuständig sein. Als Richtschnur für seine Arbeit sollten mehrjährige Arbeitsprogramme in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten Nationale Koordinierungsbüros einrichten, *die die Übermittlung verfügbarer Daten an das EURES-Portal gewährleisten und die* allgemeine Unterstützung und Hilfe für alle *EURES-Mitglieder und -Partner in ihrem Hoheitsgebiet* leisten, *einschließlich zur Frage der Vorgehensweise bei der Befassung mit Beschwerden und Problemen in Bezug auf Stellenangebote, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Behörden wie den Arbeitsaufsichtsämtern.* Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten, *darunter auch auf grenzüberschreitender Ebene,* sowie mit dem Europäischen Koordinierungsbüro fördern.

Die Nationalen Koordinierungsbüros sollten auch die Aufgabe haben, die Einhaltung der Standards für die sachliche und technische Qualität der Daten und des Datenschutzes zu prüfen. Damit die Kommunikation mit dem Europäischen Koordinierungsbüro erleichtert wird und die Nationalen Koordinierungsbüros bei der Förderung der Einhaltung dieser Standards durch alle EURES-Mitglieder und -Partner in ihrem Hoheitsgebiet unterstützt werden, sollten die Nationalen Koordinierungsbüros eine koordinierte Übermittlung der Daten an das EURES-Portal über einen einzigen koordinierten Kanal sicherstellen und dabei gegebenenfalls bestehende nationale IT-Plattformen nutzen. Im Hinblick auf die rechtzeitige Erbringung hochwertiger Leistungen sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre jeweiligen Nationalen Koordinierungsbüros über eine ausreichende Anzahl geschulter Mitarbeiter und sonstige Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, damit das Büro seine in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahrnehmen kann.

- (17) Die Beteiligung der Sozialpartner am EURES-Netz trägt insbesondere zur Analyse der Hindernisse für die Mobilität sowie zur Förderung der **freiwilligen** Arbeitnehmermobilität *unter fairen Bedingungen* innerhalb der Union - auch in Grenzregionen - bei. Daher sollten Vertreter der Sozialpartner auf Unionsebene *an den Sitzungen der durch diese Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe teilnehmen können und einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Koordinierungsbüro führen*, während nationale Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften *in die Zusammenarbeit mit dem EURES-Netz einbezogen werden sollten, die von den Nationalen Koordinierungsbüros durch einen regelmäßigen Dialog mit den Sozialpartnern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erleichtert wird. Die Sozialpartner sollten eine Zulassung als EURES-Mitglied oder-Partner beantragen können, wenn sie den einschlägigen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen.*

I

- (18) *Die ÖAV sollten aufgrund ihres Sonderstatus von den Mitgliedstaaten als EURES-Mitglieder benannt werden, ohne das Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die ÖAV die im Anhang I festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien (im Folgenden "gemeinsame Mindestkriterien") und die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten sind außerdem in der Lage, ihren ÖAV allgemeine Aufgaben oder Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeiten gemäß dieser Verordnung zu übertragen, einschließlich Aufbau und Betrieb der nationalen Systeme zur Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern. Um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen zu können, sollte jede ÖAV über hinreichende Kapazitäten, technische Hilfsmittel sowie finanzielle und personelle Ressourcen verfügen.*
- (19) Im Einklang mit ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Organisation ihrer Arbeitsmärkte sollte es den Mitgliedstaaten **■** obliegen, für ihr Hoheitsgebiet Einrichtungen **■** als EURES-Mitglieder oder -Partner zuzulassen. Für eine solche Zulassung sollten gemeinsame Mindestkriterien sowie ein begrenzter Satz grundlegender Regeln für das Zulassungsverfahren gelten, um Transparenz und Chancengleichheit beim Beitritt zum EURES-Netz zu gewährleisten während zugleich die erforderliche Flexibilität zur Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Modelle und Formen der Zusammenarbeit zwischen den ÖAV und anderen Arbeitsmarktakteuren in den Mitgliedstaaten gewährt wird. *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine solche Zulassung zu widerrufen, wenn eine Einrichtung die geltenden Kriterien und Anforderungen nicht mehr erfüllt, auf deren Grundlage sie zugelassen wurde.*
- (20) *Mit der Festlegung der gemeinsamen Mindestkriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner soll gewährleistet werden, dass Mindestqualitätsstandards erfüllt werden. Anträge auf Zulassung sollten daher mindestens anhand der gemeinsamen Mindestkriterien bewertet werden.*

(21) Eines der Ziele des EURES-Netzes ist die Unterstützung einer fairen *und freiwilligen* Arbeitskräftemobilität *innerhalb der Union*; daher sollten die gemeinsamen Mindestkriterien für die Zulassung beitrittswilliger Einrichtungen *zum EURES-Netz auch* die Anforderung enthalten, dass diese Einrichtungen sich verpflichten, die geltenden Arbeitsnormen und rechtlichen Erfordernisse, *einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung*, umfassend einzuhalten. *Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, die Zulassung von Einrichtungen, die die Arbeitsnormen oder rechtlichen Bestimmungen – insbesondere in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen – nicht einhalten, abzulehnen oder zu widerrufen. Im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs einer Zulassung aufgrund der Nichteinhaltung der entsprechenden Standards bzw. Anforderungen sollte das zuständige Nationale Koordinierungsbüro das Europäische Koordinierungsbüro darüber informieren, das anschließend diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiterleiten sollte. Die Nationalen Koordinierungsbüros können in Bezug auf in ihrem Hoheitsgebiet tätige Einrichtungen geeignete Maßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ergreifen.*

█

(22) *Die Tätigkeiten der zu dem EURES-Netz zugelassenen Einrichtungen sollte von den Mitgliedstaaten überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass diese Einrichtungen die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer optimalen Anwendung ergreifen. Die Überwachung sollte sich in erster Linie auf die Daten stützen, die diese Einrichtungen den Nationalen Koordinierungsbüros gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stellen, könnte gegebenenfalls aber auch Kontrollen und Prüfungen, wie stichprobenartige Überprüfungen, umfassen. Dazu sollte auch die Überwachung der Erfüllung der geltenden Zugänglichkeitsanforderungen gehören.*

- (23) *Es sollte eine Koordinierungsgruppe eingerichtet werden, die eine Koordinierungsrolle in Bezug auf die Tätigkeiten und die Funktionsweise des EURES-Netzes ausüben sollte. Sie sollte als Plattform für den Informationsaustausch und den Austausch bewährter Verfahren dienen, insbesondere zur Erstellung und Verbreitung im gesamten EURES-Netz von geeigneten Informationen und Leitfäden für Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgänger, und Arbeitgeber. Sie sollte ferner im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Mustern, technischen Standards und Formaten sowie zur Festlegung einheitlicher detaillierter Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse gehört werden. Die Sozialpartner sollten an den Beratungen der Koordinierungsgruppe insbesondere im Bereich der strategischen Planung, Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung teilnehmen können. Damit Synergieeffekte zwischen der Arbeit des EURES-Netzes und dem gemäß dem Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ eingerichteten ÖAV-Netzwerk erzielt werden, sollte die Koordinierungsgruppe mit dem Vorstand des ÖAV-Netzwerks zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit könnte beinhalten, dass bewährte Verfahren ausgetauscht werden und der Vorstand über die derzeitigen und geplanten Tätigkeiten des EURES-Netzes regelmäßig informiert wird.*
- (24) *Die EURES-Dienstleistungsmarke sowie das zugehörige Logo sind beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als Unionsmarke eingetragen. Einzig das Europäische Koordinierungsbüro ist befugt, Dritten die Verwendung des EURES-Logos gemäß Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates¹⁶ zu gestatten. Das Europäische Koordinierungsbüro sollte die betroffenen Einrichtungen entsprechend hierüber unterrichten.*

¹⁵ *Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).*

¹⁶ *Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).*

- (25) Um Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuverlässige und aktuelle Informationen zu den verschiedenen Aspekten der Arbeitnehmermobilität **und der sozialen Sicherheit** innerhalb der Union zu bieten, sollte das EURES-Netz mit anderen Gremien, Diensten und Netzen in der Union kooperieren, die die Mobilität erleichtern und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ihre Rechte nach Unionsrecht informieren; Beispiele sind **das Europäische Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen (Equinet)**, das Portal "Europa für Sie", das Europäische Jugendportal und SOLVIT, **Organisationen, die im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tätig sind**, die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Organisationen und die Gremien zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die gemäß der Richtlinie **2014/54/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ benannt wurden. **Um Synergieeffekte zu erzielen, sollte das EURES-Netz darüber hinaus mit den einschlägigen Stellen, die sich mit der Koordinierung der sozialen Sicherheit befassen, zusammenarbeiten.**
- (26) **Die Ausübung des** Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer **würde dadurch erleichtert werden, dass** Instrumente zur Unterstützung **der Zusammenführung und des Ausgleichs eingerichtet werden**, damit der Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber uneingeschränkt zugänglich ist. **Daher sollte** auf Unionsebene **eine gemeinsame IT-Plattform weiterentwickelt werden**, die von der Kommission betrieben wird. Die Sicherstellung dieses Rechts auf Freizügigkeit bedingt auch, dass die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, **Zugang zu** Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten Union zu erhalten.
- (27) **Für digitale Anwendung könnten Stellengesuche und Lebensläufe in Form von Bewerberprofilen erstellt werden.**

¹⁷ **Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).**

- (28) Die gemeinsame IT-Plattform, die Stellenangebote präsentiert und die Möglichkeit bietet, sich auf diese zu bewerben, wobei *Arbeitnehmer* und Arbeitgeber Daten nach verschiedenen Kriterien und auf verschiedenen Ebenen automatisch abgleichen können, sollte ein Gleichgewicht auf den Arbeitsmärkten in der Union ermöglichen *und damit zu einer Steigerung der Beschäftigung innerhalb der Union beitragen.*
- (29) *Zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sollten alle bei den ÖAV und anderen EURES-Mitgliedern oder gegebenenfalls EURES-Partnern öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote auf dem EURES-Portal veröffentlicht werden. Unter bestimmten Umständen jedoch und um sicherzustellen, dass das EURES-Portal nur Informationen enthält, die für die Mobilität innerhalb der Union relevant sind, sollten die Mitgliedstaaten den Arbeitgebern ermöglichen können, ein Stellenangebot nicht im EURES-Portal veröffentlichen zu lassen, wenn der Arbeitgeber zuvor eine objektive Bewertung der mit der betreffenden Arbeitsstelle verbundenen Anforderungen, insbesondere der für die angemessene Erfüllung der mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erforderlichen spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen vorgenommen hat und auf dieser Grundlage die Nichtveröffentlichung des Stellenangebots allein aus diesen Gründen begründen kann.*
- (30) *Die Arbeitnehmer sollten ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen und verlangen können, dass bestimmte oder sämtliche von ihnen zur Verfügung gestellte Daten gelöscht oder abgeändert werden. Die Arbeitnehmer sollten aus einer Reihe von Optionen wählen können, um den Zugang zu ihren Daten oder bestimmten Attributen einzuschränken.*
- (31) Die rechtliche Verantwortung für die sachliche und technische Qualität der auf der gemeinsamen IT-Plattform bereitgestellten Informationen, insbesondere bezüglich der Informationen zu Stellenangeboten, liegt bei den Einrichtungen, die die Informationen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und Standards der Mitgliedstaaten bereitstellen. *Das Europäische Koordinierungsbüro* sollte die Zusammenarbeit erleichtern, damit etwaige Betrugs- oder Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch auf *Unionsebene* festgestellt werden können. *Alle beteiligten Parteien sollten für die Bereitstellung hochwertiger Daten sorgen.*

- (32) *Damit die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner, wie beispielsweise Fallbearbeiter, rasche und angemessene Such- und Abgleichtätigkeiten durchführen können, ist es wichtig, dass die Verwendung der öffentlich zugänglichen Daten des EURES-Portals in diesen Einrichtungen nicht durch technische Barrieren behindert wird, so dass die Daten als Teil der angebotenen Rekrutierungs- und Vermittlungsdienste verarbeitet werden können.*
- (33) *Die Kommission arbeitet an einer europäischen Klassifikation der Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (im Folgenden "europäische Klassifikation"). Die europäische Klassifikation ist eine Standardterminologie der Berufe, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen, die die Online-Stellensuche innerhalb der Union erleichtern soll. Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Interoperabilität und einen automatisierten Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Lebensläufen (im Folgenden "automatisierter Abgleich") über die gemeinsame IT-Plattform, auch auf grenzüberschreitender Ebene, auszubauen. Eine solche Zusammenarbeit sollte den Abgleich zwischen der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation und den nationalen Klassifikationssystemen einschließen. Die Mitgliedstaaten sollten über die Entwicklung der europäischen Klassifikation regelmäßig informiert werden.*
- (34) *Die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) erarbeiteten Daten könnten in Bezug auf die Qualifikationen als Beitrag zur europäischen Klassifikation dienen. Die bewährten Verfahren und Erfahrungen, die sich im Zusammenhang mit dem EQR ergeben, könnten zur Weiterentwicklung der Verknüpfung zwischen den EQR-Daten und der Europäischen Klassifikation beitragen.*

- (35) *Die Erstellung einer Bestandsaufnahme zum Abgleich nationaler Klassifikationen mit der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation oder alternativ die Ersetzung der nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation kann Kosten für die Mitgliedstaaten verursachen. Diese Kosten würden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen. Die Kommission sollte technische und wenn möglich finanzielle Hilfe nach den geltenden Bestimmungen der einschlägigen verfügbaren Finanzierungsinstrumente, wie beispielsweise der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, leisten.*
- (36) *Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sollten dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Unterstützung suchen, Zugang zu Unterstützungsleistungen haben.* Es sollte ein gemeinsames Konzept in Bezug auf ■ diese Leistungen ■ festgelegt werden, und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Unterstützung hinsichtlich Arbeitnehmermobilität innerhalb der *Union* suchen, unabhängig von ihrem Standort in der *Union*, sollte soweit möglich sichergestellt werden. Daher sollten Grundsätze und Regeln für die Verfügbarkeit von Unterstützungsleistungen auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden.■
- (37) *Bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung sollten vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleich behandelt werden, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen sollte es keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung geben.*

¹⁸ *Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).*

- (38) Eine umfassendere Auswahl an Unterstützungsdiensten zur Arbeitnehmermobilität innerhalb der *Union* kommt den Arbeitnehmern zugute. Unterstützungslösungen werden helfen, die Hindernisse, mit denen *Arbeitnehmer* bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht konfrontiert sind, abzubauen und alle Beschäftigungschancen effizienter zu nutzen, damit so ihre Beschäftigungsaussichten verbessert *und sichere Karrierewege für Arbeitnehmer, einschließlich in gefährdeten Bevölkerungsgruppen, geschaffen werden. Alle interessierten Arbeitnehmer sollten daher Zugang zu allgemeinen Informationen über Beschäftigungschancen und über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in einem anderen Mitgliedstaat sowie zu einer grundlegenden Unterstützung bei der Erstellung von Lebensläufen haben. Auf ihren begründeten Wunsch hin sollten interessierte Arbeitnehmer auch eine individuelle Unterstützung unter Berücksichtigung nationaler Verfahren erhalten können. Zur weiteren Unterstützung bei der Stellensuche und zu anderen zusätzlichen Leistungen können Leistungen wie die Auswahl passender Stellenangebote, Hilfe bei der Erstellung von Stellengesuchen und Lebensläufen und die Einholung genauerer Auskünfte zu bestimmten Stellenangeboten in anderen Mitgliedstaaten gehören.*
- (39) *Ferner sollten die Unterstützungsleistungen die Suche geeigneter Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat für diejenigen Arbeitgeber erleichtern, die an der Rekrutierung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten interessiert sind. Alle interessierten Arbeitgeber sollten Zugang zu Informationen zu spezifischen Bestimmungen und Faktoren in Bezug auf die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat haben sowie zu grundlegender Unterstützung bei der Formulierung von Stellenangeboten. Wenn eine Rekrutierung als wahrscheinlich eingestuft wird, sollten interessierte Arbeitgeber auch eine individuelle Unterstützung unter Berücksichtigung nationaler Verfahren erhalten können. Die weitere Unterstützung könnte die Vorauswahl geeigneter Bewerber, die Erleichterung direkter Kontakte zwischen Arbeitgebern und Bewerbern mittels spezifischer Online-Instrumente oder durch Veranstaltungen wie Jobbörsen und die administrative Unterstützung im Rekrutierungsverfahren, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), umfassen.*

(40) *Bei der Bereitstellung grundlegender Informationen über das EURES-Portal und das EURES-Netz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner einen wirksamen Zugang zu den Unterstützungsleistungen gemäß dieser Verordnung nicht nur dadurch ermöglichen, dass sie sicherstellen, dass diese Leistungen auf ausdrücklichem Wunsch eines einzelnen Arbeitnehmers oder Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden, sondern dass sie gegebenenfalls auch von sich aus Informationen über EURES für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anlässlich der ersten Kontaktaufnahme ("Mainstreaming von EURES") bereitstellen und proaktiv Unterstützung in diesem Bereich im gesamten Rekrutierungsverfahren anbieten.*



(41) Ein umfassendes Verständnis des Arbeitskräftebedarfs in Bezug auf Berufe, Wirtschaftszweige und Bedürfnisse der Arbeitgeber würde das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union fördern. Unterstützungsleistungen sollten daher hochwertige Hilfsangebote für Arbeitgeber, insbesondere **KMU** umfassen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungen und Arbeitgebern *zielt darauf ab*, die Zahl der Stellenangebote zu erhöhen und den Abgleich mit geeigneten Bewerbern sowie *allgemein* das Verständnis für den Arbeitsmarkt zu verbessern.



(42) Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer sind mit der Ausübung des Grundrechts der Freizügigkeit als Arbeitnehmer nach Unionsrecht verknüpft und sollten kostenlos sein. Für Unterstützungsleistungen zugunsten von Arbeitgebern kann jedoch ein Entgelt gemäß den nationalen **Rechtsvorschriften und** Gepflogenheiten erhoben werden.

- (43) *Damit Einrichtungen, die eine Zulassung beantragen und Information und Unterstützung über Online-Kanäle anbieten wollen, an dem EURES-Netz teilnehmen können, sollte es diesen Einrichtungen ermöglicht werden, die in dieser Verordnung genannten Unterstützungsleistungen als E-Services zu erbringen. Angesichts des Umstands, dass die digitale Kompetenz in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, sollten die ÖAV zumindest auch in der Lage sein, die Unterstützungsleistungen erforderlichenfalls über Offline-Kanäle zu erbringen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Qualität der von den EURES-Mitgliedern und -Partnern bereitgestellten Online-Information und -Unterstützung zu gewährleisten. Sie könnten ihr Nationales Koordinierungsbüro mit der Aufgabe betrauen, die Online-Information und -Unterstützung zu überwachen.*
- (44) Besondere Aufmerksamkeit sollte der **Erleichterung** der Mobilität in Grenzregionen und den Dienstleistungen für Grenzgänger gelten, die **■** unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Rechtssystemen unterliegen und auf spezifische administrative, rechtliche oder steuerliche Hindernisse für die Mobilität stoßen. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, spezifische Unterstützungsstrukturen **wie grenzüberschreitende Partnerschaften** zur Erleichterung dieser Art von Mobilität zu schaffen. Diese Strukturen sollten sich im Rahmen des EURES-Netzes mit den spezifischen Bedürfnissen für Information **und** Beratung von Grenzgängern **sowie Vermittlungs- und Rekrutierungsleistungen und der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen** befassen.
- (45) *Es ist wichtig, dass die EURES-Mitglieder und Partner bei der Erbringung der für Grenzgänger spezifischen Leistungen mit Einrichtungen außerhalb des EURES-Netzes zusammenarbeiten können, ohne dass diesen Einrichtungen gemäß dieser Verordnung Rechte übertragen oder Verpflichtungen auferlegt werden.*

- (46) *Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Stellensuche bieten, sollten auch den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zugänglich sein, die Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten suchen. Diese Verordnung sollte nicht die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten berühren, Verfahrensregeln festzulegen und allgemeine Zugangsbedingungen anzuwenden, um eine angemessene Verwendung der verfügbaren öffentlichen Mittel sicherzustellen. Diese Verordnung sollte nicht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ berühren und sollte die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu exportieren, wenn der Bürger bereits dort wohnt.*
- (47) Die Transparenz der Arbeitsmärkte und angemessene Abgleichfunktionen, *darunter der Abgleich von Fähigkeiten und Qualifikationen mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes*, sind *wichtige* Grundvoraussetzungen für die Arbeitnehmermobilität innerhalb der Union. Ein besseres Gleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage *durch einen verbesserten Abgleich von Fähigkeiten und Arbeitsstellen* kann durch ein effizientes System auf Unionsebene für den Austausch von Informationen zu *Arbeitsangebot* und *-nachfrage* auf nationaler, *regionaler* und sektorspezifischer Ebene erreicht werden. Ein solches System sollte zwischen der Kommission *und* den Mitgliedstaaten eingerichtet werden und den Mitgliedstaaten die Grundlage für **■** die Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit innerhalb des EURES-Netzes bieten. *In diesen Informationsaustausch sollten die von der Kommission und den Mitgliedstaaten überwachten Beschäftigungsmobilitätsströme und -muster in der Union einbezogen werden.*

■

¹⁹ *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. I).*

- (48) Es sollte ein Programmplanungszyklus eingerichtet werden, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung der Mobilität innerhalb der Union zu unterstützen. Bei der Planung der *nationalen Arbeitsprogramme* der Mitgliedstaaten sollten Daten zu Mobilitätsströmen und -mustern, die Analyse des bestehenden und künftigen Arbeitskräftemangels und -überschusses und die Rekrutierungserfahrungen und -praktiken im Rahmen des EURES-Netzes berücksichtigt werden. Die Programmplanung *sollte* eine Überprüfung der vorhandenen Ressourcen und Instrumente umfassen, die den Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, um die Arbeitnehmermobilität innerhalb der *Union* zu erleichtern.
- (49) Die Übermittlung des Entwurfs der *nationalen* Arbeitsprogramme im Rahmen des Programmplanungszyklus zwischen den Mitgliedstaaten sollte es den Nationalen Koordinierungsbüros ermöglichen, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinierungsbüro die Ressourcen des EURES-Netzes auf geeignete Aktionen und Projekte auszurichten und somit die Entwicklung des EURES-Netzes als ein stärker ergebnisorientiertes Instrument besser auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer *und der Arbeitgeber* entsprechend der Dynamik des Arbeitsmarktes zu lenken. *Dies könnte durch den Austausch bewährter Verfahren auf Unions-Ebene, unter anderem anhand von Berichten zur EURES-Tätigkeit, unterstützt werden.*

█

- (50) *Um geeignete Informationen für die Messung der Leistung des EURES-Netzes zu erhalten, wird in dieser Verordnung festgelegt, welche Mindestdaten in den Mitgliedstaaten zu erheben sind. Um das EURES-Netz auf Unionsebene überwachen zu können, sollten vergleichbare quantitative und qualitative Daten von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene erhoben werden. In dieser Verordnung wird ein Verfahrensrahmen für die Festlegung einheitlicher detaillierter Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse festgelegt. Diese Spezifikationen sollten helfen, die Fortschritte im Hinblick auf die gesetzten Ziele für das EURES-Netz gemäß dieser Verordnung zu bewerten, und sie sollten auf den bestehenden Verfahren der ÖAV aufbauen. In Anbetracht der Tatsache, dass es schwierig sein könnte, direkte Rekrutierungs- und Vermittlungsergebnisse zu erhalten, da die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber keine Berichterstattungspflicht haben, sollten die am EURES-Netz teilnehmenden Einrichtungen andere verfügbare Informationen nutzen, wie beispielsweise die Zahl der bearbeiteten und besetzten offenen Stellen, wenn diese Informationen dazu dienen können, diese Ergebnisse plausibel zu machen. Die Fallbearbeiter dieser Einrichtungen sollten regelmäßig über ihre Kontakte und über die von ihnen behandelten Fälle berichten, damit eine stabile und verlässliche Grundlage für diese Datenerhebung vorliegt.*

- (51) Wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, müssen diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften *der Union* über den Schutz personenbezogener Daten¹, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, sowie den entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden. *In diesem Zusammenhang sollte Fragen in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.*
- (52) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 3. April 2014 eine Stellungnahme²² abgegeben.*

²⁰ *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).*

²¹ *Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).*

²² *ABl. C 222 vom 12.7.2014, S. 5.*

- (53) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (*EUV*) genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (54) *Da das* Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um Stellenangebote zusammenzuführen, die Möglichkeit einer Bewerbung auf diese Stellen zu bieten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 *EUV* verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in *demselben* Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (55) *Um die EURES-Tätigkeitsbereiche, in denen eine Datenerhebung von den Mitgliedstaaten verlangt wird, zu ändern oder andere Bereiche der EURES-Aktivitäten, die auf nationaler Ebene gemäß dieser Verordnung unternommen werden, zu den Tätigkeitsbereichen, für die eine Datenerhebung erforderlich ist, hinzuzufügen, damit* neue Bedürfnisse auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt werden, *sollte* der Kommission *die* Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 *AEUV* Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen mit *Sachverständigen*, auch *mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten*, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (56) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der technischen Standards und Formate für die Zusammenführung und den Ausgleich, den automatisierten Abgleich **■**, die Muster und Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die *einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse und im Hinblick auf die Annahme der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation* sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ **■** ausgeübt werden.
- (57) *Um die Zusammensetzung des EURES-Netzes für einen Übergangszeitraum festzulegen und den kontinuierlichen Betrieb mit dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 eingerichteten EURES-Netz sicherzustellen, sollte den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß dem Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission als EURES-Partner oder assoziierte EURES-Partner benannten Einrichtungen gestattet werden, in einem Übergangszeitraum weiter als EURES-Mitglieder bzw. Partner zu fungieren. Möchten die betreffenden Einrichtungen nach Ablauf des Übergangszeitraums im EURES-Netz verbleiben, so sollten sie einen entsprechenden Antrag stellen, sobald das System für die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtet ist*
- (58) *Die Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 sollten daher entsprechend geändert werden –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²³ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

■
Mit dieser Verordnung **wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen**, um die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union gemäß Artikel 45 AEUV zu erleichtern, indem Grundsätze und Vorschriften **festgelegt** werden für

- a) **die Organisation des EURES-Netzes zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten;**
- b) die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beim Austausch der **verfügbaren einschlägigen** Daten über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe ■ ;
- c) Maßnahmen der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten, um einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ■ zur **Verwirklichung** eines hohen Niveaus an **hochwertiger** Beschäftigung **zu erreichen;**
- d) den Betrieb des EURES-Netzes, **einschließlich der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Einbeziehung anderer Akteure;**
- e) mit dem Betrieb des EURES-Netzes zusammenhängende mobilitätsfördernde Leistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, **die damit auch die Mobilität unter fairen Bedingungen fördern;**
- f) **die Förderung des EURES-Netzes auf Unionsebene durch wirksame Kommunikationsmaßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.**

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten und für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unbeschadet der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. "öffentliche Arbeitsverwaltungen" *oder* "**ÖAV**" die Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die als Bestandteil zuständiger Ministerien, öffentlicher Stellen oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Durchführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen betraut sind und *hochwertige* Arbeitsvermittlungsdienste im Interesse des Gemeinwohls anbieten;
2. "Arbeitsvermittlungen" eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende juristische Person, die Leistungen für arbeitssuchende *Arbeitnehmer* und für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer rekrutieren möchten, erbringen;

3. "Stellenangebot" ein Angebot einer Beschäftigung, *bei dem ein erfolgreicher Bewerber ein Arbeitsverhältnis eingeht, aufgrund dessen dieser Bewerber als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV gilt;*
4. "Zusammenführung und Ausgleich" den Austausch von Informationen und die Bearbeitung von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen und Lebensläufen;
5. "gemeinsame IT-Plattform" die auf Unionsebene im Interesse von *Transparenz sowie* Zusammenführung und Ausgleich gemäß dieser Verordnung errichtete IT-Infrastruktur und damit zusammenhängende Plattformen;
6. "Grenzgänger" ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den dieser Arbeitnehmer in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.
7. *"grenzüberschreitende EURES-Partnerschaft" einen Zusammenschluss von EURES-Mitgliedern oder -Partnern und gegebenenfalls anderen Interessenträgern außerhalb des EURES-Netzes im Hinblick auf eine langfristige Zusammenarbeit in regionalen Strukturen, der in Grenzregionen zwischen Arbeitsvermittlungen auf regionaler, lokaler und gegebenenfalls nationaler Ebene, den Sozialpartnern und gegebenenfalls anderen Interessenträgern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat und einem anderen Land, das sich an den Unionsinstrumenten zur Förderung des EURES-Netzes beteiligt, eingerichtet wird.*

Artikel 4

Zugänglichkeit

- (1) *Die Leistungen gemäß dieser Verordnung stehen allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Union unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zur Verfügung.*
- (2) *Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den auf dem EURES-Portal bereitgestellten Informationen und den auf nationaler Ebene verfügbaren Unterstützungsleistungen haben. Die Kommission und die EURES-Mitglieder und -Partner bestimmen, wie dieser Zugang entsprechend ihren jeweiligen Verpflichtungen sichergestellt wird.*

KAPITEL II NEUGESTALTUNG DES EURES-NETZES

Artikel 5

Neugestaltung des EURES-Netzes

(1) *Das EURES-Netz wird neu gestaltet.*



(2) *Die vorliegende Verordnung ersetzt den Regelungsrahmen für das EURES-Netz im Sinne des Kapitels II der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und des auf der Grundlage des Artikels 38 jener Verordnung erlassenen Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU der Kommission.*

Artikel 6

Ziele des EURES Netzes

Das EURES-Netz trägt *innerhalb seiner Tätigkeitsbereiche* zu folgenden Zielen bei:

- a) Erleichterung der Ausübung der durch Artikel 45 AEUV und durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 übertragenen Rechte;
- b) Umsetzung der koordinierten Strategie für Beschäftigung *und insbesondere für die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer* gemäß Artikel 145 AEUV;
- c) Verbesserung der Funktionsweise, der *Kohäsion* und der Integration der Arbeitsmärkte in der Union, *auch auf grenzüberschreitender Ebene*;

- d) Förderung der freiwilligen geografischen und beruflichen Mobilität in der Union, *auch in Grenzregionen*, unter fairen Bedingungen *und im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*;
- e) *Unterstützung des Eintritts in die Arbeitsmärkte unter Förderung der sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele gemäß Artikel 3 EUV.*

Artikel 7

Zusammensetzung des EURES-Netzes

- (1) *Das EURES-Netz setzt sich aus folgenden Kategorien von Einrichtungen zusammen:*
 - a) *dem bei der Kommission einzurichtenden Europäischen Koordinierungsbüro, dessen Aufgabe es ist, das EURES-Netz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;*
 - b) *den "Nationalen Koordinierungsbüros", die mit der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat betraut sind; sie werden von den Mitgliedstaaten bestimmt und können deren ÖAV sein;*
 - c) *den EURES-Mitgliedern, d.h.*
 - i) *den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 benannten ÖAV und*
 - ii) *den Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 oder für einen Übergangszeitraum gemäß Artikel 40 zugelassen wurden, um auf nationaler, regionaler oder lokaler - auch grenzüberschreitender - Ebene Unterstützung bei der Zusammenführung und beim Ausgleich von Angeboten und Gesuchen zu leisten sowie Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erbringen;*

- d) *den EURES-Partnern, d.h. Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 und insbesondere gemäß dessen Absätzen 2 und 4 oder für einen Übergangszeitraum gemäß Artikel 40 zugelassen wurden, um auf nationaler, regionaler oder lokaler - auch grenzüberschreitender - Ebene Unterstützung bei der Zusammenführung und beim Ausgleich von Angeboten und Gesuchen zu leisten oder Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber zu erbringen.*

- (2) *Die Sozialpartnerorganisationen können gemäß Artikel 11 als EURES-Mitglieder oder -Partner in das EURES-Netz eingebunden werden.*

Artikel 8

Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros

- (1) Das Europäische Koordinierungsbüro *unterstützt das EURES-Netz bei der Ausführung seiner Tätigkeiten, insbesondere indem es in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Koordinierungsbüros die folgenden Aktivitäten entwickelt und durchführt:*

- a) Festlegung eines kohärenten Rahmens und bereichsübergreifende *Unterstützungsmaßnahmen* im Interesse des EURES-Netzes, darunter
- i) Betrieb und Weiterentwicklung des EURES-Portals sowie damit zusammenhängender IT-Dienste, u. a. Systeme und Verfahren für den Austausch von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen, Lebensläufen und Begleitunterlagen sowie sonstigen Informationen, in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Diensten und -Netzen der Union, die im Bereich Information und Beratung tätig sind, sowie einschlägigen Unionsinitiativen;

- ii) Informations- und Kommunikationsaktivitäten *zum EURES-Netz*;
 - iii) ein gemeinsames Schulungsprogramm *und kontinuierliche berufliche Weiterbildung für die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner und der Nationalen Koordinierungsbüros, damit die notwendigen Fachkenntnisse sichergestellt werden*;
 - iv) *eine Beratungsstelle zur Unterstützung der Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner und der Nationalen Koordinierungsbüros, insbesondere der Mitarbeiter, die in direktem Kontakt mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern stehen*;
 - v) Förderung der Vernetzung, des Austauschs bewährter Verfahren und des wechselseitigen Lernens innerhalb des EURES-Netzes;
- b) Analyse der geografischen und beruflichen Mobilität *unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten*;
 - c) Entwicklung einer geeigneten *Struktur* für die Zusammenarbeit sowie die Zusammenführung und den Ausgleich in Bezug auf Ausbildungs- und Praktikumsstellen innerhalb der Union gemäß dieser Verordnung.

I

(2) *Das Europäische Koordinierungsbüro wird von der Kommission verwaltet. Das Europäische Koordinierungsbüro richtet einen regelmäßigen Dialog mit den Vertretern der Sozialpartner auf Unionsebene ein.*

(3) *Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt seine mehrjährigen Arbeitsprogramme* in Absprache mit der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14.

Artikel 9

Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Nationalen Koordinierungsbüros gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über diese Benennungen.

(2) Jedes Nationale Koordinierungsbüro hat folgende Zuständigkeiten:

- a) **Organisation der Arbeiten des EURES-Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat; hierzu gehört auch die Sicherstellung einer koordinierten Übermittlung von Informationen über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe über einen einzigen koordinierten Kanal an das EURES-Portal gemäß Artikel 17;**
- b) Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Zusammenführung und beim Ausgleich innerhalb des Rahmens gemäß Kapitel III;
- c) **Übermittlung aller verfügbaren Informationen über Abweichungen zwischen der Anzahl der gemeldeten Stellenangebote und der Gesamtzahl der Stellenangebote auf nationaler Ebene an das Europäische Koordinierungsbüro;**
- d) Koordination der Maßnahmen *innerhalb des* betreffenden Mitgliedstaats sowie Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel V.

(3) **Jedes** Nationale Koordinierungsbüro organisiert die Durchführung der bereichsübergreifenden Unterstützungsaktivitäten des Europäischen Koordinierungsbüros gemäß Artikel 8 auf nationaler Ebene, und zwar gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinierungsbüro und den anderen Nationalen Koordinierungsbüros. Zu diesen bereichsübergreifenden Unterstützungsaktivitäten zählt insbesondere Folgendes:

- a) Zusammenstellung und Validierung **aktueller** Informationen über die in seinem nationalen Hoheitsgebiet agierenden **EURES-Mitglieder und -Partner**, ihre Aktivitäten und ihr Angebot an Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Zweck der Veröffentlichung, **insbesondere** auf dem EURES-Portal;
- b) Organisation von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Schulungen zu den EURES-Aktivitäten sowie Auswahl der Mitarbeiter, die am gemeinsamen Schulungsprogramm und an Aktivitäten des wechselseitigen Lernens teilnehmen sollen;
- c) Zusammenstellung und Analyse der Daten im Zusammenhang mit den Artikeln 31 und 32.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung, **insbesondere** auf dem EURES-Portal, **stellt jedes** Nationale Koordinierungsbüro zum Nutzen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf nationaler Ebene verfügbare Informationen und Leitfäden zu **folgenden Bereichen in dem betreffenden Mitgliedstaat bereit**, aktualisiert sie regelmäßig und verbreitet sie zeitnah:

- a) den Lebens- und Arbeitsbedingungen, **einschließlich allgemeiner Informationen über Sozialversicherungsbeiträge und Steuerzahlungen**;

█

- b) **den einschlägigen Verwaltungsverfahren im Beschäftigungsbereich und die Vorschriften, die auf Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Beschäftigung Anwendung finden**;

█

- c) *dem nationalen Regelungsrahmen für Ausbildungs- und Praktikumsstellen und den bestehenden Vorschriften und verfügbaren Instrumenten der Union;*
- d) *unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe b dem Zugang zu beruflicher Bildung und Fortbildung;*
- e) **■** *den Beschäftigungsbedingungen für Grenzgänger, insbesondere in Grenzregionen;*
- f) *Informationen allgemeiner Art über Unterstützung nach der Rekrutierung und darüber, wo diese Unterstützung innerhalb des EURES-Netzes und – sofern diese Informationen verfügbar sind – außerhalb des EURES-Netzes erlangt werden kann.*

Gegebenenfalls können die Nationalen Koordinierungsbüros die Informationen in Zusammenarbeit mit anderen Informations- und Beratungsdiensten und -netzen sowie geeigneten nationalen Stellen - darunter die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU genannten *bereitstellen* und verbreiten.

(5) Die Nationalen Koordinierungsbüros tauschen Informationen über die Mechanismen und Standards gemäß Artikel 17 Absatz 5 sowie über Standards für Datensicherheit und Datenschutz aus, die für die gemeinsame IT-Plattform maßgeblich sind. Sie kooperieren miteinander und mit dem Europäischen Koordinierungsbüro, insbesondere bei Beschwerden und bei Stellenangeboten, die nach nationalem Recht als nicht mit diesen Standards vereinbar gelten.

(6) *Jedes Nationale Koordinierungsbüro unterstützt die EURES-Mitglieder und -Partner* allgemein bei der Zusammenarbeit mit ihren Amtskollegen in den anderen Mitgliedstaaten, *was auch die Beratung der EURES-Mitglieder und -Partner hinsichtlich des Umgangs mit* Beschwerden in Bezug auf EURES-Stellenangebote und Personalrekrutierung im Rahmen von EURES sowie *hinsichtlich* der Zusammenarbeit mit *den zuständigen* Behörden *mit einschließt*. *Die Ergebnisse von Beschwerdeverfahren werden dem Europäischen Koordinierungsbüro übermittelt, wenn das Nationale Koordinierungsbüro über entsprechende Informationen verfügt.*

(7) Das Nationale Koordinierungsbüro fördert die Zusammenarbeit mit Interessenträgern wie den *Sozialpartnern*, Berufsberatungsstellen, *Bildungseinrichtungen für die Berufs- und Hochschulbildung*, Handelskammern, *Sozialdiensten, Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen vertreten*, und Einrichtungen, die in Ausbildungs- und Praktikumsprogramme eingebunden sind.



Artikel 10

Benennung der ÖAV als EURES-Mitglieder

(1) *Die Mitgliedstaaten benennen die für die Aktivitäten im Rahmen des EURES-Netzes zuständigen ÖAV als EURES-Mitglieder. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über diese Benennungen. Die ÖAV genießen aufgrund ihrer Benennung einen Sonderstatus im EURES-Netz.*

(2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ÖAV als EURES-Mitglieder allen Verpflichtungen im Sinne dieser Verordnung nachkommen und zumindest die in Anhang I aufgeführten gemeinsamen Mindestkriterien erfüllen.*

(3) *ÖAV können ihren Verpflichtungen als EURES-Mitglieder über Einrichtungen nachkommen, die auf der Grundlage einer Befugnisübertragung, einer Unterauftragsvergabe oder besonderer Vereinbarungen unter der Verantwortung der ÖAV agieren.*

Artikel 11

Zulassung als EURES-Mitglieder (außer ÖAV) und als EURES-Partner

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet *ohne ungebührliche Verzögerung, spätestens jedoch bis ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ein* System für die Zulassung von Einrichtungen als *EURES-Mitglieder und -Partner*, ■ für die Überwachung ihrer Aktivitäten und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwendung dieser Verordnung *sowie für den Widerruf ihrer Zulassungen im Bedarfsfall* ein. Dieses System muss transparent und verhältnismäßig sein, den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Bewerbereinrichtungen und der Rechtsstaatlichkeit genügen *und die erforderlichen Rechtsbehelfe vorsehen, damit ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet ist.*

■
(2) *Die Mitgliedstaaten legen für die Zwecke des in Absatz 1 genannten Systems die Anforderungen und Kriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied und EURES-Partner fest. Diese Anforderungen oder Kriterien umfassen zumindest die in Anhang I festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen oder Kriterien festlegen, die erforderlich sind, um in ihrem Hoheitsgebiet die Vorschriften für die Aktivitäten der Arbeitsvermittlungen ordnungsgemäß anwenden und die Arbeitsmarktpolitik effizient steuern zu können.*

(3) *In einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Einrichtungen können unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des gemäß Absatz 1 eingerichteten Systems eine Zulassung als EURES-Mitglied beantragen. Eine Einrichtung, die eine Zulassung als EURES-Mitglied beantragt, verpflichtet sich in ihrem Antrag, allen Verpflichtungen, die den Mitgliedern nach dieser Verordnung obliegen, nachzukommen, einschließlich der Verpflichtung, alle in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben zu erfüllen.*

(4) *Eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Einrichtung kann unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des in Absatz 1 genannten Systems eine Zulassung als EURES-Partner beantragen, wenn sie hinreichend begründet, dass sie nicht mehr als zwei der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben erfüllen kann, und zwar aufgrund der Größenordnung, der finanziellen Mittel und der Art der von der Einrichtung gewöhnlich erbrachten Leistungen oder der Organisationsstruktur, einschließlich der Tatsache, dass sie eine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist. Eine Einrichtung, die eine Zulassung als EURES-Partner beantragt, verpflichtet sich in ihrem Antrag, allen Anforderungen, die allen EURES-Partnern nach dieser Verordnung obliegen, nachzukommen und mindestens eine der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben zu erfüllen.*

(5) *Die Mitgliedstaaten lassen Bewerbereinrichtungen als EURES-Mitglieder oder -Partner zu, wenn diese die gemäß Absätzen 2, 3 und 4 geltenden Kriterien und Anforderungen erfüllen.*

(6) *Die Nationalen Koordinierungsbüros unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über die Systeme gemäß Absatz 1, einschließlich der zusätzlichen Kriterien und Anforderungen gemäß Absatz 2, über die im Rahmen dieser Systeme zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner sowie über jede Verweigerung einer Zulassung aufgrund der Nichteinhaltung von Anhang I Abschnitt 1 Nummer 1. Das Europäische Koordinierungsbüro leitet diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiter.*

(7) *Die Mitgliedstaaten widerrufen die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern, wenn diese die gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 geltenden Kriterien oder Anforderungen nicht mehr erfüllen. Die Nationalen Koordinierungsbüros unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über einen solchen Widerruf und die Gründe hierfür. Das Europäische Koordinierungsbüro leitet diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiter.*



(8) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Muster für die Beschreibung der nationalen Systeme sowie Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über die in Absatz 1 genannten Systeme annehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 12

Zuständigkeiten der EURES-Mitglieder und -Partner

(1) *Die EURES-Mitglieder und -Partner tragen zum EURES-Netz in Bezug auf die Aufgaben bei, für die sie gemäß Artikel 10 benannt oder gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 4 oder – für eine Übergangsfrist – gemäß Artikel 40 zugelassen wurden, und kommen ihren anderen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach.*

(2) *Die EURES-Mitglieder beteiligen sich am EURES-Netz, indem sie unter anderem alle folgenden Aufgaben erfüllen, und die EURES-Partner beteiligen sich am EURES-Netz, indem sie unter anderem mindestens eine der folgenden Aufgaben erfüllen:*

- a) *Leistung eines* Beitrags zum Pool der Stellenangebote gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a;

- b) *Leistung eines* Beitrags zum Pool der Stellengesuche und Lebensläufe gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) Erbringung von Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber *gemäß den Artikeln 23 und 24 Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 und gegebenenfalls Artikel 27.*

I

(3) *Für die Zwecke des EURES-Portals übermitteln die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner alle bei ihnen öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote und auch alle Stellengesuche und Lebensläufe, sofern der betroffene Arbeitnehmer gemäß Artikel 17 Absatz 3 eingewilligt hat, dass diese Informationen auch für das EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden. Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Artikel 17 Absatz 2 gelten für Stellenangebote, die von EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls bei EURES-Partnern öffentlich zugänglich gemacht wurden.*

(4) Die *EURES-Mitglieder und* -Partner benennen *im Einklang mit nationalen Kriterien* eine oder mehrere Kontaktstellen, wie Vermittlungs- und Rekrutierungsstellen, telefonische Ansprechpartner und Selbstbedienungsangebote, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Zusammenführung und beim Ausgleich, beim Zugang zu Unterstützungsleistungen gemäß der vorliegenden Verordnung bzw. bei beidem unterstützen. Die Kontaktstellen können auch auf Personalaustauschprogrammen oder der Abordnung von Verbindungsbeamten basieren oder gemeinsame Vermittlungsagenturen einschließen.

(5) *Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner stellen sicher, dass die von ihnen benannten* Kontaktstellen genau angeben, welche Unterstützungsleistungen sie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anbieten.

(6) Die Mitgliedstaaten können die EURES-*Mitglieder und* -Partner *entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit über ihre Nationalen Koordinierungsbüros* auffordern, sich an Folgendem zu beteiligen:

- a) *an der Zusammenstellung der gemäß Artikel 9 Absatz 4 auf dem EURES-Portal zu veröffentlichenden Informationen und Leitfäden;*
- b) *am Informationsaustausch gemäß Artikel 30;*
- c) *an der Erstellung des Programmplanungszyklus gemäß Artikel 31;*
- d) *an der Datenerhebung gemäß Artikel 32.*

Artikel 13

Gemeinsame Verantwortlichkeiten

Im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten sind alle in das EURES-Netz eingebundenen Einrichtungen bestrebt, in enger Zusammenarbeit die Chancen, die die Mobilität der Arbeitskräfte in der Union bietet, aktiv zu fördern und die Mittel und Wege zu verbessern, die es den Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Unionsebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene - auch grenzüberschreitend - ermöglichen, Mobilität in fairer Art und Weise wahrzunehmen und diese Chancen zu nutzen.

Artikel 14

Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertretern des Europäischen Koordinierungsbüros und der Nationalen Koordinierungsbüros **auf geeigneter Ebene** zusammen.

(2) Die Koordinierungsgruppe unterstützt die Durchführung dieser Verordnung durch den Austausch von Informationen und die Erstellung von Leitfäden. Insbesondere **berät sie die Kommission in Bezug auf die Muster gemäß Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 31 Absatz 5, die Entwürfe der technischen Standards und Formate gemäß Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 6 und die einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse gemäß Artikel 32 Absatz 3.**

(3) **Die Koordinierungsgruppe kann unter anderem den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die nationalen Zulassungssysteme gemäß Artikel 11 Absatz 1 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 23 bis 27 organisieren.**

(4) Die Arbeit der Koordinierungsgruppe wird vom Europäischen Koordinierungsbüro organisiert, das auch deren Sitzungen leitet. **Es informiert andere einschlägige Einrichtungen oder Netze über die Arbeit der Koordinierungsgruppe regelmäßig.**

Vertreter der Sozialpartner auf Unionsebene **sind** zur Teilnahme an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe **berechtigt**.

(5) **Die Koordinierungsgruppe arbeitet mit dem Vorstand des ÖAV-Netzwerks insbesondere durch Unterrichtung über die Tätigkeiten des EURES-Netzes und den Austausch bewährter Verfahren zusammen.**

Artikel 15

Gemeinsame Identität und Marke

(1) Der Name "EURES" wird ausschließlich für Aktivitäten im EURES-Netz verwendet, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. Er wird durch ein standardisiertes Logo dargestellt, dessen Verwendung durch eine vom Europäischen Koordinierungsbüro angenommene grafische Gestaltung festgelegt ist.

(2) Die EURES-Dienstleistungsmarke und das EURES-Logo werden von allen Einrichtungen, die sich am EURES-Netz gemäß Artikel 7 beteiligen, bei sämtlichen mit dem EURES-Netz zusammenhängenden Aktivitäten verwendet, um ihnen eine gemeinsame visuelle Identität zu verleihen.

(3) Die am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen sorgen dafür, dass das von ihnen bereitgestellte Informations- und Werbematerial mit der globalen Kommunikationstätigkeit, **den gemeinsamen Qualitätsstandards** des EURES-Netzes und den Informationen des Europäischen Koordinierungsbüros in Einklang steht.

■

(4) Die am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen melden dem Europäischen Koordinierungsbüro unverzüglich jede missbräuchliche Verwendung **der EURES-Dienstleistungsmarke oder** des EURES-Logos durch Dritte oder Drittländer, **von der sie Kenntnis erhalten.**

Artikel 16

Zusammenarbeit und weitere Maßnahmen

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem EURES-Netz und anderen Unionsdiensten und -Netzen, die im Bereich Information und Beratung tätig sind.

(2) Die Nationalen Koordinierungsbüros arbeiten auf Unionsebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit den Diensten und Netzen gemäß Absatz 1 zusammen, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden und sie binden gegebenenfalls die **EURES-Mitglieder und** -Partner ein.

(3) Die Nationalen Koordinierungsbüros erleichtern auf nationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen dem EURES-Netz und den Sozialpartnern, indem sie für einen regelmäßigen Dialog mit den Sozialpartnern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sorgen.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern eine enge Zusammenarbeit auf grenzüberschreitender Ebene zwischen regionalen, lokalen und gegebenenfalls nationalen Akteuren, so z.B. bei Verfahren und Diensten im Rahmen grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften.

(5) Die Mitgliedstaaten streben an, die Kommunikation, einschließlich der Online-Kommunikation, mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezüglich der gemeinsamen EURES-Tätigkeitsbereiche und der Dienste und Netze gemäß Absatz 1 gebündelt über zentrale Anlaufstellen abzuwickeln.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen jede Möglichkeit, die offenen Stellen vorrangig mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu besetzen, um ein Gleichgewicht zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage in der Union herzustellen. Die Mitgliedstaaten treffen alle dazu erforderlichen Maßnahmen.

KAPITEL III

GEMEINSAME IT-PLATTFORM

Artikel 17

Aufbau der gemeinsamen IT-Plattform

(1) Um Stellenangebote und -gesuche zusammenzuführen, macht jeder Mitgliedstaat folgende Informationen für das EURES-Portal verfügbar:

- a) *alle bei den ÖAV öffentlich gemachten Stellenangebote und die von den EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls den EURES-Partnern gemäß Artikel 12 Absatz 3 übermittelten Stellenangebote;*
- b) alle bei den **ÖAV** öffentlich gemachten Stellengesuche und Lebensläufe und die von den *anderen EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls den* EURES-Partnern *gemäß Artikel 12 Absatz 3* übermittelten Stellengesuche und Lebensläufe, sofern die betroffenen Arbeitnehmer gemäß Absatz 3 dieses Artikels eingewilligt haben, dass diese Informationen auch für das EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten einen Mechanismus einrichten, der Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, ein Stellenangebot nicht im EURES-Portal veröffentlichen zu lassen, wenn das Ersuchen aufgrund der mit der Arbeitsstelle verbundenen Anforderungen hinsichtlich Fähigkeiten und Kompetenz hinreichend begründet wird.

(2) Bei der Bereitstellung von Daten zu Stellenangeboten für das EURES-Portal **können** die Mitgliedstaaten **folgende** Stellenangebote von der Übermittlung ausnehmen:

■

- a) *Stellenangebote*, die aufgrund ihrer Art oder nationaler Vorschriften nur Staatsbürgerinnen und -bürgern eines bestimmten Landes offenstehen;

- b) *Stellenangebote für Kategorien von Lehrstellen und Praktika, die Bestandteil des nationalen Bildungssystem sind, weil sie hauptsächlich auf Lernen ausgerichtet sind, oder die als Teil aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;*
- c) *andere Stellenangebote als Teil aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten.*

(3) Die Einwilligung der Arbeitnehmer gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss ausdrücklich, zweifelsfrei, aus freiem Entschluss, bezogen auf den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen. Die Arbeitnehmer können ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen und verlangen, dass beliebige oder sämtliche von ihnen zur Verfügung gestellten Daten gelöscht oder abgeändert werden. Die Arbeitnehmer können aus einer Reihe von Optionen wählen, um den Zugang zu ihren Daten oder bestimmten Attributen einzuschränken.

(4) *Bei minderjährigen Arbeitnehmern müssen neben deren Zustimmung auch die ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vormunds vorliegen.*

(5) Die Mitgliedstaaten verfügen über die *geeigneten* Mechanismen und Standards, die gewährleisten, dass die Qualität der Daten zu Stellenangeboten, *Stellengesuchen* und Lebensläufen als solche wie auch in technischer Hinsicht gesichert ist.

■

(6). *Die Mitgliedstaaten* sorgen dafür, dass sich der Ursprung der Daten *zum Zweck der Überwachung der Qualität* dieser Daten zurückverfolgen lässt.

(7) Um den Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen *und Lebensläufen* zu ermöglichen, *stellt* jeder Mitgliedstaat *sicher, dass* die Informationen gemäß Absatz 1 über ein einheitliches System und *in transparenter Weise zur Verfügung gestellt werden*.

(8) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Standards und Formate fest, die für das einheitliche System gemäß Absatz 7 benötigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 18

Zugang zur gemeinsamen IT-Plattform auf nationaler Ebene

(1) Die ***EURES-Mitglieder und -Partner*** sorgen dafür, dass das EURES-Portal **■** deutlich sichtbar ist und sich über alle Stellenvermittlungsportale, die sie auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene verwalten, leicht durchsuchen lässt ***und dass diese Stellenvermittlungsportale mit dem EURES-Portal verlinkt sind.***

■

(2) ***Die ÖAV sorgen dafür, dass die unter ihrer Verantwortung tätigen Einrichtungen auf jedem von ihnen verwalteten Webportal einen deutlich sichtbaren Link zum EURES-Portal haben.***

(3) Die ***EURES-Mitglieder und -Partner*** stellen sicher, dass **■** alle Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe, die über das EURES-Portal bereitgestellt werden, ***für ihre innerhalb des EURES-Netzes beteiligten Mitarbeiter leicht zugänglich sind.***

■

(4) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** die Übermittlung **■** von Informationen über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe ***gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a über einen einzigen koordinierten Kanal erfolgt.***

■

Artikel 19

Automatisierter Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform

(1) Die Mitgliedstaaten kooperieren untereinander und mit der Kommission, um die Interoperabilität der nationalen Systeme und der von der Kommission entwickelten *europäischen Klassifikation* zu gewährleisten. *Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über die Entwicklung der europäischen Klassifikation regelmäßig.*

(2) *Die Kommission erlässt und aktualisiert die Liste von Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufen der europäischen Klassifikation mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.*

(3) *Zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform erstellt jeder Mitgliedstaat ohne ungebührliche Verzögerung, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Erlass der Liste gemäß Absatz 2 eine erste Bestandsaufnahme, um seine nationalen, regionalen und branchenspezifischen Klassifikationen mit dieser Liste abzugleichen, und aktualisiert diese Bestandsaufnahme nach Beginn seiner Nutzung anhand einer vom Europäischen Koordinierungsbüro bereitgestellten Anwendung regelmäßig, um mit den Entwicklungen bei den Rekrutierungsleistungen Schritt zu halten.*

(4) *Die Mitgliedstaaten können nach der Fertigstellung der europäischen Klassifikation ihre nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation ersetzen oder ihre interoperablen nationalen Klassifikationssysteme beibehalten.*

(5) Die Kommission *leistet den Mitgliedstaaten, wenn sie die Bestandsaufnahme gemäß Absatz 3 erstellen, und den* Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Klassifikationen durch die *europäische* Klassifikation ersetzen möchten, technische *und wenn möglich finanzielle* Hilfe.

(6) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Standards und Formate fest, die für die Anwendung *des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation* benötigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 20

Verfahren für einen leichteren Zugang für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

█
(1) *Die EURES-Mitglieder und -Partner unterstützen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, auf deren Wunsch hin bei ihrer Registrierung auf dem EURES-Portal.* Diese Unterstützung ist kostenlos.

█
(2) *Die EURES-Mitglieder und -Partner stellen sicher, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Zugang zu allgemeinen Informationen darüber haben, wie, wann und wo sie die betreffenden Daten aktualisieren, überprüfen und zurückziehen können.*

KAPITEL IV UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Artikel 21

Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber ***ohne ungebührliche Verzögerung*** auf nationaler Ebene Zugang zu Unterstützungsleistungen erlangen können, ***sei es online oder offline***.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dazu bei, dass ein koordiniertes nationales Konzept für ***Unterstützungsleistungen*** erarbeitet wird.

Dabei wird spezifischen regionalen und lokalen Bedürfnissen Rechnung getragen.



(3) Die Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer ***und Arbeitgeber*** gemäß ***Artikel 22, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 und gegebenenfalls Artikel 27*** sind kostenlos.

Die Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer gemäß Artikel 23 sind kostenlos.

Für die Unterstützungsleistungen zugunsten von Arbeitgebern gemäß ***Artikel 24*** kann eine Gebühr erhoben werden.

(4) ***Die Gebühren für Leistungen, die die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner gemäß dieses Kapitels erbringen, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die von den EURES-Mitgliedern und -Partnern für andere vergleichbare Leistungen erhoben werden. Die EURES-Mitglieder und -Partner informieren gegebenenfalls die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber klar und präzise über sämtliche anfallenden Kosten.***

(5) Die betreffenden EURES-*Mitglieder und* -Partner machen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber über ihre Informationskanäle klar ersichtlich, welche Unterstützungsleistungen ihr Angebot umfasst, wo und wie diese Leistungen in Anspruch genommen werden können und unter welchen Bedingungen Zugang zu diesen Leistungen gewährt wird. Diese Informationen werden auf dem EURES-Portal veröffentlicht.

(6) *Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 dürfen die EURES-Mitglieder nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und die EURES-Partner ihre Leistungen nur online anbieten.*

Artikel 22

Zugang zu grundlegenden Informationen

■
(1) *Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner stellen Arbeitnehmern und Arbeitgebern grundlegende Informationen über das EURES-Portal, einschließlich der Datenbank mit Stellengesuchen und Lebensläufen, und das EURES-Netz, einschließlich Kontaktangaben der zuständigen EURES-Mitglieder und -Partner auf nationaler Ebene, Angaben über die von ihnen genutzten Rekrutierungskanäle (E-Services, personalisierte Dienste, Adresse der Kontaktstellen) sowie maßgebliche Weblinks auf leicht zugängliche und ■ benutzerfreundliche Weise zur Verfügung.*

■
Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner können die Arbeitnehmer und Arbeitgeber – soweit angezeigt – an ein anderes EURES-Mitglied oder einen anderen EURES-Partner verweisen.

■
(2) Das Europäische Koordinierungsbüro fördert die Ausarbeitung grundlegender Informationen gemäß diesem Artikel und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung einer angemessenen Sprachenabdeckung, *wobei den Bedürfnissen der Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.*

Artikel 23

Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer

(1) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner bieten Arbeitssuchenden *ohne ungebührliche Verzögerung* die Inanspruchnahme der *gemäß Absätze 2 und 3 beschriebenen* Dienstleistungen an.

(2) *Auf Wunsch der Arbeitnehmer informieren die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sie über individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten und beraten sie hierzu; insbesondere bieten sie den Arbeitnehmern folgende Dienstleistungen:*

a) Bereitstellung oder Hinweis auf *allgemeine* Information über Lebens- und Arbeitsbedingungen *im Bestimmungsland*;

b) *Unterstützung und Beratung in Bezug auf die Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 4*;

c) *gegebenenfalls* Unterstützung beim Abfassen von Stellengesuchen und Lebensläufen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit mit den europäischen technischen Standards und Formaten gemäß Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 6 zu gewährleisten, *und beim Hochladen solcher Stellengesuche und Lebensläufe auf das EURES-Portal*;

d) gegebenenfalls *Prüfung* einer eventuellen Vermittlung innerhalb der *Union* als Teil eines individuellen Aktionsplans *oder Unterstützung bei der Ausarbeitung eines individuellen Mobilitätsplans als Weg zur Erreichung einer Vermittlung innerhalb der Union*;

e) gegebenenfalls Weitervermittlung des Arbeitnehmers an *ein anderes EURES-Mitglied oder* einen anderen EURES-Partner.

(3) *Auf begründeten Wunsch des Arbeitnehmers leisten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner weitere Unterstützung bei der Stellensuche und erbringen andere zusätzliche Leistungen, wobei sie die Bedürfnisse des Arbeitnehmers berücksichtigen.*

■

*Artikel 24
Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber*

■

(1) *Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner bieten Arbeitgebern, die an der Rekrutierung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten interessiert sind, ohne ungebührliche Verzögerung die Inanspruchnahme der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Dienstleistungen an.*

(2) *Auf Wunsch eines Arbeitgebers informieren die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner ihn über die Rekrutierungsmöglichkeiten und beraten ihn hierzu; insbesondere bieten sie ihnen folgende Dienstleistungen:*

a) Information über die spezifischen Vorschriften ■ für die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat und über Faktoren, die eine derartige Rekrutierung erleichtern können ■ ;

■

b) *gegebenenfalls Informationen und Unterstützung in Bezug auf das* Abfassen individueller Stellenprofile in Stellenangeboten *und Unterstützung bei der Gewährleistung von deren* Vereinbarkeit mit den europäischen technischen Standards und Formaten gemäß Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 6.

■

(3) ***Wünscht ein Arbeitgeber*** eine weiterführende Unterstützung und besteht eine realistische Wahrscheinlichkeit einer Rekrutierung innerhalb der ***Union***, so leisten ***die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner*** ***unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitgebers*** weitere Unterstützung ***und erbringen zusätzliche Leistungen***.
Auf Wunsch wird eine individuelle Beratung zum Abfassen von Profilen für Stellenangebote von den EURES-Mitgliedern oder gegebenenfalls von den EURES-Partnern durchgeführt.



Artikel 25
Unterstützung nach der Rekrutierung

(1) Auf Wunsch ***eines Arbeitnehmers oder eines Arbeitgebers*** stellen die ***EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner*** ***Folgendes zur Verfügung:***

- a) allgemeine Informationen zur Unterstützung nach der Rekrutierung ***■*** wie Schulungen in interkultureller Kommunikation, Sprachkurse und Integrationshilfe, ***einschließlich*** allgemeiner Informationen in Bezug auf ***Beschäftigungsmöglichkeiten für die Familienangehörigen des Arbeitnehmers;***
- b) ***wenn möglich Kontaktangaben von Einrichtungen, die Unterstützung nach der Rekrutierung bieten.***



(2) ***Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 dürfen die EURES-Mitglieder und -Partner, die Arbeitnehmern oder Arbeitgebern direkt Unterstützung nach der Rekrutierung bieten, dafür eine Gebühr erheben.***

Artikel 26

Vereinfachter Zugang zu Informationen über Steuern, arbeitsvertragliche Fragen, Rentenansprüche, Krankenversicherung, soziale Sicherheit und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

(1) Auf Wunsch *eines Arbeitnehmers oder eines Arbeitgebers* leiten die *EURES-Mitglieder und gegebenenfalls* die EURES-Partner *Ersuchen um konkrete* Informationen über die Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, *aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Steuern, arbeitsvertragliche Fragen, Rentenansprüche und Krankenversicherung* an die zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls an andere *geeignete Stellen auf nationaler Ebene weiter*, welche die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Freizügigkeit, *einschließlich der Rechte nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU*, unterstützen.

(2) *Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeiten die Nationalen Koordinierungsbüros mit den in Absatz 1 genannten Behörden auf nationaler Ebene zusammen.*

Artikel 27

Unterstützungsleistungen in Grenzregionen

(1) *Beteiligen sich die EURES-Mitglieder oder -Partner in Grenzregionen an besonderen Strukturen für die Zusammenarbeit und die Erbringung von Dienstleistungen, wie z.B. grenzüberschreitenden Partnerschaften, so stellen sie Grenzgängern und Arbeitgebern Informationen über die besondere Lage von Grenzgängern sowie Informationen zur Verfügung, die für Arbeitgeber in derartigen Gebieten relevant sind.*

(2) *Zu den Aufgaben grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften können unter anderem Vermittlungs- und Rekrutierungsleistungen, die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen und die Durchführung von Aktivitäten, die für die grenzüberschreitende Mobilität relevant sind, gehören; sie umfassen auch Informationen und Beratung für Grenzgänger, wobei ein spezifischer Schwerpunkt auf mehrsprachigen Leistungen liegt.*

(3) *Einrichtungen, die keine EURES-Mitglieder und -Partner sind und sich an den in Absatz 1 genannten Strukturen beteiligen, gelten trotz ihrer Beteiligung am EURES-Netz nicht als Teil dieses Netzes.*

(4) *In den Grenzregionen nach Absatz 1 streben die Mitgliedstaaten die Errichtung zentraler Anlaufstellen für die Bereitstellung von Informationen für Grenzgänger und Arbeitgeber an.*

Artikel 28

Zugang zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Ein Mitgliedstaat darf den Zugang zu nationalen *aktiven* arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, *die Arbeitnehmern Unterstützung bei der Stellensuche bieten*, nicht allein aus dem Grund verwehren, dass ein Arbeitnehmer diese Unterstützung in Anspruch nimmt, um eine Beschäftigung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu finden.

KAPITEL V

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND PROGRAMMPLANUNGSZYKLUS

Artikel 29

Austausch von Informationen über Mobilitätsströme und -muster

Die Kommission und die Mitgliedstaaten überwachen die Beschäftigungsmobilitätsströme und -muster innerhalb der Union anhand von Eurostat-Statistiken und verfügbaren nationalen Daten *und machen die entsprechenden Ergebnisse öffentlich bekannt.*

Artikel 30

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat erhebt und analysiert insbesondere **nach Geschlecht aufgeschlüsselte** Daten zu

- a) Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den nationalen und auf branchenspezifischen Arbeitsmärkten **unter besonderer Berücksichtigung der auf dem Arbeitsmarkt besonders gefährdeten Gruppen und der von Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Regionen;**
- b) den EURES-Aktivitäten auf nationaler Ebene **und gegebenenfalls auf grenzüberschreitender Ebene.**



(2) Es ist Aufgabe der Nationalen Koordinierungsbüros, die **verfügbaren** Informationen innerhalb des EURES-Netzes zu verbreiten und an der gemeinsamen Analyse mitzuwirken.



(3) **Die Mitgliedstaaten erstellen die Programmplanung gemäß Artikel 31 unter Berücksichtigung des Informationsaustauschs und der gemeinsamen Analyse nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.**

(4) Das Europäische Koordinierungsbüro trifft konkrete Vorkehrungen, um den Informationsaustausch zwischen den Nationalen Koordinierungsbüros und die Entwicklung der gemeinsamen Analyse zu erleichtern.



Artikel 31
Programmplanung

█
(1) **Die Nationalen Koordinierungsbüros erstellen nationale Jahresarbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat.**



(2) **In nationalen Jahresarbeitsprogrammen ist Folgendes festgelegt:**

- a) die wichtigsten Aktivitäten, die **im EURES-Netz auf der gesamten nationalen Ebene und gegebenenfalls grenzüberschreitend** durchzuführen sind;
- b) die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Durchführung des Programms insgesamt bereitgestellt werden;
- c) die Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Aktivitäten **und erforderlichenfalls für ihre Aktualisierung.**

(3) Den Nationalen Koordinierungsbüros und dem Europäischen Koordinierungsbüro **wird die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsam die Entwürfe aller nationalen Arbeitsprogramme zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Überprüfung werden die nationalen Arbeitsprogramme vom jeweiligen Nationalen Koordinierungsbüro angenommen.**

(4) Den Vertretern der Sozialpartner auf Unionsebene, die Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind, **wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen der nationalen Arbeitsprogramme zu äußern.**

(5) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Muster und Verfahren für **den Informationsaustausch über die nationalen Arbeitsprogramme auf Unionsebene** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 32

Datenerhebung und -analyse

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verfahren bereitstehen, mit denen Daten über die *folgenden* Bereiche der auf nationaler Ebene durchgeführten EURES-Aktivität erhoben werden:

- a) Information und Beratung durch das EURES-Netz auf der Grundlage der Zahl der Kontakte, die die *Fallbearbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner* zu Arbeitnehmern und Arbeitgebern unterhalten;
- b) *Beschäftigungsleistung, einschließlich der* Vermittlung und Rekrutierung infolge der EURES-Tätigkeit auf der Grundlage der Zahl der Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe, die von den *Fallbearbeitern der EURES-Mitglieder und -Partner* abgewickelt und bearbeitet wurden, und der Zahl der Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat rekrutiert wurden, *soweit diese Zahlen den Fallbearbeitern bekannt sind oder gegebenenfalls auf Umfragen beruhen*;
- c) Zufriedenheit der Nutzer mit dem EURES-Netz, wobei die entsprechenden Ergebnisse unter anderem durch Umfragen erzielt werden.

(2) Es ist Aufgabe des Europäischen Koordinierungsbüros, Daten über das EURES-Portal zu erheben und die Zusammenarbeit bei der Zusammenführung und dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage gemäß dieser Verordnung auszubauen.

(3) *Auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Informationen nimmt die Kommission in den dort aufgeführten Bereichen der EURES-Aktivität mittels Durchführungsrechtsakten die einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse zur Überwachung und Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.*

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 36 zu erlassen, **um die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Bereiche zu ändern oder andere Bereiche der EURES-Aktivität, die auf nationaler Ebene im Rahmen dieser Verordnung unternommen werden, in den genannten Absatz aufzunehmen.**

Artikel 33

Berichte zur EURES-Tätigkeit

Unter Berücksichtigung der gemäß diesem Kapitel erfassten Informationen legt die Kommission alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss **und dem Ausschuss der Regionen** einen **Bericht zur EURES-Tätigkeit** vor.

Bis zur Vorlage des Berichts gemäß Artikel 35 enthält der Bericht gemäß Unterabsatz 1 eine Beschreibung des Stands der Anwendung dieser Verordnung.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Schutz personenbezogener Daten

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen **werden** gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 96/46/EG und den nationalen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, durchgeführt.

Artikel 35

Ex-post-Evaluierung

Bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss **und dem Ausschuss der Regionen** einen Ex-post-Evaluierungsbericht über ihre Anwendung und ihre Auswirkungen.

Diesem Evaluierungsbericht können Gesetzesvorschläge zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigefügt werden.

Artikel 36

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen. ***Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Sachverständigen, einschließlich Sachverständige der Mitgliedstaaten, durchführt.***

(2) Die Befugnis *zum Erlass delegierter Rechtsakte* gemäß Artikel 32 Absatz 4 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem ...[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 32 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 37
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss "EURES", der durch diese Verordnung eingerichtet wird, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 38

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 23 wird aufgehoben.

b) Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Das Unterprogramm EURES steht allen von einem Mitgliedstaat oder der Kommission benannten Stellen, Akteuren sowie Einrichtungen offen, die die Bedingungen für die Teilnahme an EURES gemäß ... [ABl.: Referenz für PE-CONS 68/15 (COD 2014/0002) einfügen] erfüllen. Zu diesen Stellen, Akteuren und Einrichtungen zählen vor allem folgende:

a) nationale, regionale und lokale Behörden;

b) Arbeitsvermittlungen;

c) Sozialpartnerorganisationen und andere interessierte Parteien."

(2) Bezugnahmen auf die in Nummer 1 Buchstabe a aufgehobenen Bestimmungen gelten als Bezugnahmen auf Artikel 29 der vorliegenden Verordnung.

(3) Nummer 1 Buchstabe b *dieses Artikels berührt nicht die Anträge auf Finanzierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt wurden.*

Artikel 39

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 429/2011 wird wie folgt geändert:
- a) Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 bis 20 und Artikel 38 werden aufgehoben.
 - b) *Artikel 13 Absatz 1 wird mit Wirkung zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] aufgehoben.*
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 40
Übergangsbestimmungen

Einrichtungen, die als "EURES-Partner" im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU der Kommission benannt sind oder die als "assoziierte EURES-Partner" im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d des genannten Beschlusses am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Leistungen in begrenztem Umfang erbringen, können sich abweichend von Artikel 11 dieser Verordnung als EURES-Mitglieder im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii dieser Verordnung oder als EURES-Partner im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung bis zum ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] beteiligen, sofern sie sich verpflichten, den maßgeblichen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen. Will sich eine dieser Einrichtungen als EURES-Partner beteiligen, so teilt sie dem Nationalen Koordinierungsbüro die Aufgaben mit, die sie gemäß Artikel 11 Absatz 4 dieser Verordnung erfüllen wird. Das jeweilige Nationale Koordinierungsbüro informiert das Europäische Koordinierungsbüro entsprechend. Nach Ablauf des Übergangszeitraums können diese Einrichtungen, wenn sie im EURES-Netz verbleiben wollen, gemäß Artikel 11 dieser Verordnung einen entsprechenden Antrag stellen.

I

Artikel 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) ***Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absätze 1 bis 7 gelten ab dem ... [zwei Jahre nach dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Datum des Inkrafttretens].***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Gemeinsame Mindestkriterien

(gemäß Artikel 10 Absatz 2 und 11 Absatz 2)

1. LEISTUNGEN

1. *Verpflichtung, dass angemessene Mechanismen und Verfahren verfügbar sind, mit denen die uneingeschränkte Einhaltung einschlägiger Arbeitsnormen und rechtlicher Anforderungen – einschließlich geltender Datenschutzvorschriften sowie gegebenenfalls Anforderungen und Standards für die Qualität von Stellenangebotsdaten – bei der Erbringung der Dienstleistungen geprüft und gewährleistet wird, wobei die bestehenden Zulassungssysteme und Genehmigungsregelungen für andere Arbeitsvermittlungen als ÖAV zu berücksichtigen sind.*
2. *Fähigkeit und nachweisliche Kapazität, Dienstleistungen für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage, Unterstützungsleistungen oder beides gemäß dieser Verordnung zu erbringen.*
3. *Fähigkeit, Dienstleistungen über einen oder mehrere leicht zugängliche Kanäle zu erbringen, wobei die Einrichtung mindestens über eine frei zugängliche Website verfügen muss.*
4. *Fähigkeit und Kapazität, Arbeitnehmer und Arbeitgeber an andere EURES-Mitglieder und -Partner und/oder Gremien, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Arbeitnehmern verfügen, zu verweisen.*
5. *Erklärung, dass der Grundsatz kostenloser Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 befolgt wird.*

2. BETEILIGUNG AM EURES-NETZ

- 1. *Fähigkeit und Verpflichtung, die Daten gemäß Artikel 12 Absatz 6 rechtzeitig und zuverlässig zu übermitteln.***
- 2. *Verpflichtung, die technischen Standards und Formate für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage und für den Informationsaustausch gemäß dieser Verordnung einzuhalten.***
- 3. *Fähigkeit und Verpflichtung, zur Programmplanung und Berichterstattung an das Nationale Koordinierungsbüro beizutragen und Informationen über Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung an das Nationale Koordinierungsbüro zu übermitteln.***
- 4. *Verfügbarkeit angemessener Humanressourcen für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Verpflichtung, die Zuteilung angemessener Humanressourcen sicherzustellen.***
- 5. *Verpflichtung, die Einhaltung der Qualitätsstandards für das Personal sicherzustellen und das Personal gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii für die maßgeblichen Module des gemeinsamen Schulungsprogramms einzuschreiben.***
- 6. *Verpflichtung, die EURES-Marke nur für Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EURES-Netz zu verwenden.***

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 492/2011	Diese Verordnung
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 13
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 9 und 10
Artikel 12 Absatz 1	-
Artikel 12 Absatz 2	-
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absätze 1 bis 6
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 17 Absätze 7 bis 8
Artikel 14 Absatz 1	-
Artikel 14 Absatz 2	-
Artikel 14 Absatz 3	-
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 10 Absätze 1 und 2, Artikel 12 Absätze 1 bis 3 und Artikel 13
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 1
Artikel 16	-
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 30
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 33
Artikel 18	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 19 Absatz 2	-
Artikel 20	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii und v und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 38	-



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0058

Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2016

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zu dem Thema
„Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik:
Jahreswachstumsbericht 2016“ (2015/2285(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2, Artikel 136 und Artikel 148,
- unter Hinweis auf Artikel 9 AEUV (horizontale Sozialklausel),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken²⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten²⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet²⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit²⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur

²⁴ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

²⁵ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

²⁶ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

²⁷ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

makroökonomischer Ungleichgewichte²⁸,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet²⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet³⁰,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind³¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. März 2010 und vom 17. Juni 2010 sowie auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union³²,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015³³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen³⁴,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Januar 2015 mit dem Titel „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“ (COM(2015)0012),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2015 zur Überprüfung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung: Bestandsaufnahme und

²⁸ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

²⁹ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

³⁰ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

³¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

³² ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27.

³³ ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 28.

³⁴ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

Herausforderungen³⁵,

- unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Bericht der fünf Präsidenten“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 2015 mit dem Titel „Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“ (COM(2015)0600),
- unter Hinweis auf das Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der G20 vom Gipfeltreffen in Antalya am 15./16. November 2015,
- unter Hinweis auf die Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilungen für das gegenseitige Beurteilungsverfahren der G20 in Bezug auf Ungleichgewichte und Wachstum durch die Mitarbeiter des Internationalen Währungsfonds (Oktober 2015),
- unter Hinweis auf die am 12. Dezember 2015 auf der Klimakonferenz in Paris angenommene COP21-Vereinbarung,
- unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose für Europa der Kommission vom Herbst 2015,
- unter Hinweis auf die Studien und eingehenden Analysen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet im Rahmen des Europäischen Semesters, die für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung erstellt wurden (November 2015),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2015 zu dem Jahreswachstumsbericht 2016 (COM(2015)0690), den Warnmechanismusbericht 2016 (COM(2015)0691) und den Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (COM(2015)0700),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und EU Nr. 1305/2013 (COM(2015)0701),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2015 zu dem Bericht des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung³⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zu dem Thema „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“³⁷,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet,
- unter Hinweis auf die Aussprache mit Vertretern der nationalen Parlamente über die Prioritäten des Europäischen Semesters im Jahr 2016,

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0238.

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

³⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0469.

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Dezember 2015 über öffentliche Finanzen in der WWU 2015 (Institutional Paper 014),
 - unter Hinweis auf die Aussprache mit der Kommission im Europäischen Parlament über das Paket des Europäischen Semesters – Jahreswachstumsbericht 2016,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0030/2016),
- A. in der Erwägung, dass der wirtschaftliche Aufschwung in der Europäischen Union angelaufen ist, aber weiterhin schwach ist, zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten uneinheitlich verläuft und teilweise auf zeitweilige und externe Faktoren, darunter auch die niedrigen Ölpreise, zurückzuführen ist;
 - B. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten vor dem anhaltenden Problem sehr niedriger Wachstumsraten stehen;
 - C. in der Erwägung, dass sich das globale Wirtschaftswachstum inmitten der wirtschaftlichen und finanziellen Unruhen in verschiedenen Schwellenländern verlangsamt und dadurch neue strategische Herausforderungen entstehen, auf die sich die Europäische Union in angemessener Weise einstellen muss;
 - D. in der Erwägung, dass Europa immer noch eine beträchtliche Investitionslücke aufweist, die das langfristige Wachstumspotenzial der EU wesentlich schwächt, während der Leistungsbilanzüberschuss des Euro-Währungsgebiets ansteigt; in der Erwägung, dass die öffentliche und private Verschuldung in zahlreichen Ländern weiterhin hoch ist, obwohl die Leistungsbilanzdefizite verringert wurden; in der Erwägung, dass sich zahlreiche Mitgliedstaaten stärker bemühen sollten, tiefgreifende Strukturreformen umzusetzen;
 - E. in der Erwägung, dass die Nettoauslandsverschuldung als Prozentsatz des BIP in den meisten Mitgliedstaaten nicht zurückgegangen ist, obwohl mehrere Mitgliedstaaten einen spürbaren Rückgang ihrer Leistungsbilanzdefizite und ihrer Lohnstückkosten verzeichnet haben;
 - F. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote ansteigt, aber immer noch nicht ausreicht, um die Arbeitslosigkeit, insbesondere die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, sowie die Armut wesentlich einzudämmen;
 - G. in der Erwägung, dass Europa der Wirtschaftsraum ist, der im Vergleich zu seinen Konkurrenten am stärksten von importierten Ressourcen abhängig ist; in der Erwägung, dass eine wirkliche Kreislaufwirtschaft in Europa folglich eine Grundvoraussetzung für das zukünftige Wirtschaftswachstum ist;
 - H. in der Erwägung, dass die Krise des Jahres 2008 nicht nur zyklischer, sondern auch struktureller Natur war, was ihre anhaltenden Auswirkungen erklärt;
 - I. in der Erwägung, dass der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und

Kapital der Eckpfeiler des nachhaltigen Wirtschaftswachstums auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union ist;

- J. in der Erwägung, dass Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung zu Milliardenverlusten an potenziellen Einnahmen der Staatshaushalte verschiedener Mitgliedstaaten zugunsten von Großunternehmen geführt haben, womit die Grundlage der Solidarität zwischen den Ländern und des lautereren Wettbewerbs zwischen Unternehmen untergraben wird;

Policy-Mix

1. begrüßt das Paket zum Jahreswachstumsbericht 2016 und den vorgeschlagenen Policy-Mix aus Investitionen, Strukturreformen und verantwortungsvoller Fiskalpolitik, mit dem höhere Wachstumsraten gefördert und der Aufschwung in Europa sowie die Angleichung nach oben gestärkt werden sollen; betont, dass wesentliche nationale Anstrengungen in Bezug auf eine wirksame Umsetzung von Strukturreformen sowie eine stärkere europäische Koordinierung erforderlich sind, um einen solideren wirtschaftlichen Aufschwung und einen nachhaltigen und weit verbreiteten Wohlstand zu erzielen;
2. begrüßt die Verbesserungen der öffentlichen Finanzen, insbesondere die allmählich sinkenden Verschuldungsquoten der EU und des Euro-Währungsgebiets und den Rückgang des öffentlichen Gesamtdefizits; weist jedoch darauf hin, dass die öffentliche Verschuldungsquote in zahlreichen Mitgliedstaaten mit niedrigem nominalem BIP-Wachstum und niedriger Inflation weiterhin steigt und dass das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit in neun Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen ist; weist darauf hin, dass zahlreiche Mitgliedstaaten nur über einen geringen haushaltspolitischen Spielraum verfügen, um mögliche neue wirtschaftliche Schocks abzufangen, und dass daher eine stärkere europäische Koordinierung in Betracht gezogen werden sollte, um die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen, ohne das Wachstum zu behindern;
3. weist darauf hin, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas auf weltweiter Ebene ein wesentliches Ziel bleibt und dass Strukturreformen, Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Ressourceneffizienz, produktivitätssteigernde Innovationen und eine Verringerung der makroökonomischen Ungleichgewichte wichtig sind; ist gleichzeitig der Ansicht, dass die Verschlechterung der weltweiten Perspektiven auch eine Stärkung der Binnennachfrage erforderlich macht, damit die Wirtschaft Europas widerstandsfähiger wird; ist insbesondere besorgt über einen möglichen Rückgang der globalen Nachfrage;
4. ist der Ansicht, dass makroökonomische Ungleichgewichte durch koordinierte Bemühungen aller Mitgliedstaaten angegangen werden sollten, wobei relevante Reformen und Investitionen zugrunde zu legen sind; betont, dass in diesem Zusammenhang jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Verantwortungen gerecht werden muss; weist darauf hin, dass hohe Leistungsbilanzüberschüsse die Möglichkeit einer stärkeren Binnennachfrage bedeuten; betont, dass eine hohe öffentliche und private Verschuldung eine wesentliche Schwachstelle darstellt und dass eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik und ein stärkeres Wachstum benötigt werden, um diese schneller abzubauen;
5. fordert weitere Bemühungen zur Förderung des Aufschwungs und der Angleichung an

die Leistungsstärksten und zur Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, unter anderem, indem die Produktivität erhöht und Investitionen angeregt werden;

6. ist angesichts der leichten Verbesserungen bei den Arbeitsmarktindikatoren zuversichtlich gestimmt, obgleich anerkannt wird, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten groß sind und die Arbeitslosigkeit weiterhin untragbar hoch ist; betont, dass auf aktuellen Verbesserungen aufgebaut werden muss, indem auch die Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze und ihre Produktivität verbessert wird; fordert stärkere Bemühungen dahingehend, Investitionen in Kompetenzen zu fördern, Arbeitsmärkte inklusiver zu gestalten, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und die Armut, die soziale Ausgrenzung und die wachsenden Ungleichheiten bei Einkommen und Vermögen zu verringern und gleichzeitig die Haushaltsdisziplin zu wahren; betont, dass die Beschäftigungsindikatoren denselben Status wie die bestehenden Indikatoren erhalten sollten, damit eine eingehende Analyse durchgeführt werden kann und ein Zweiklassensystem verhindert wird, und dass sie in der Politik und den Leitlinien der EU für die Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden müssen;
7. begrüßt die Erneuerung der integrierten Leitlinien für Europa 2020 und fordert eine Stärkung der Rolle der Strategie Europa 2020 bei der Steuerung des Europäischen Semesters in Übereinstimmung mit den Zielen des Vertrags und den geltenden Rechtsvorschriften und bei der Vorbeugung einer erneuten Staatsschuldenkrise; betont die Bedeutung ehrgeiziger politischer Maßnahmen und Instrumente, um sicherzustellen, dass Europa die Energiewende und den digitalen Übergang bestmöglich nutzt, auch mittels angemessener Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie in Kompetenzen, wodurch der Abstand zwischen Europa und seinen wichtigsten Konkurrenten weltweit im Hinblick auf die totale Faktorproduktivität verringert wird; ist der Ansicht, dass wirtschaftliche Ungleichheiten, die ein Hindernis für ein anhaltendes Wirtschaftswachstum darstellen, unbedingt behoben werden müssen; fordert die Kommission auf, in den länderspezifischen Empfehlungen auf ökologische Steuerreformen einzugehen, auch im Rahmen der verantwortungsvollen Fiskalpolitik; fordert eine einheitliche und ganzheitliche Überwachung der Angleichung an die Leistungsstärksten im Bereich der Ziele der Strategie Europa 2020;

Investitionen

8. fordert in Übereinstimmung mit seinem Mandat eine optimale Nutzung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFIS), um strategische Projekte, die nicht anderweitig finanziert werden, zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten und den EFIS auf, lokale und regionale Behörden mit Unterstützung der europäischen Plattform für Investitionsberatung und des europäischen Informationsvorhabenportals eng in die Entwicklung von Projektverzeichnissen und Investitionsplattformen einzubeziehen; betont ferner, dass zwischen dem EFIS und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds Synergien geschaffen werden müssen;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) in Übereinstimmung mit der Strategie Europa 2020 voll auszuschöpfen, um die Kohäsion zu stärken und die Divergenzen auf dem Binnenmarkt abzuschwächen, indem alle Regionen in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsvorteile weiterzuentwickeln, und zusätzliche private Investitionen erleichtert werden; ist der Ansicht, dass diese Investitionen einer kohärenten

Industriepolitik dienen sollten und dass bei diesen Investitionen besonderes Augenmerk auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, gelegt werden sollte; betont, dass eine angemessene Verwaltungskapazität, eine aktive Rolle für die Regionen und eine bessere Koordinierung auf allen Ebenen der Regierung sowie zwischen ihnen benötigt wird; fordert eine Prüfung weiterer möglicher politischer Maßnahmen, um die Investitionslücke in der EU zu schließen;

10. ist sich des in der Privatwirtschaft stattfindenden Schuldenabbaus bewusst; hebt hervor, dass die Investitionsrate Europas deutlich unter dem Stand vor der Krise liegt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankenunion und die Bankstrukturreform rasch umgesetzt und Kapitalbeteiligungen in KMU mittels einer Kapitalmarktunion gefördert werden müssen; fordert eine optimale Nutzung des EFSI und des COSME, um den Zugang von KMU zu Finanzmitteln zu erleichtern; ist der Ansicht, dass eine bessere Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt das Vertrauen der Investoren stärken würde;
11. betont, dass mehr Investitionen in das Humankapital, vor allem in die Bildung und in Innovationen, getätigt werden müssen, auch im Rahmen der Reformen des Arbeitsmarkts; betont, dass die einzelstaatlichen Bildungssysteme, Berufsbildungssysteme und Systeme für das lebenslange Lernen verbessert und an den neuen Qualifikations- und Wissensbedarf auf dem EU-Arbeitsmarkt angepasst werden müssen; betont, dass all dies Innovationen als wichtiger Motor des Wachstums, der Produktivität und des Wettbewerbs ermöglichen wird; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Produktivität öffentlicher Investitionen zu verbessern;
12. begrüßt die länderspezifischen Investitionsprofile, in denen einige der wichtigsten Investitions Herausforderungen in einzelnen Mitgliedstaaten identifiziert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Regierungsebenen und betroffenen Interessenträger in die Identifizierung von Investitionshindernissen einzubeziehen, wobei insbesondere der Binnenmarkt, die verhaltene Binnennachfrage und die Strukturreformen sowie die Bereitstellung angemessener Instrumente, die öffentliche und private Finanzmittel miteinander verbinden, betrachtet werden sollten; verweist auf die Bedeutung hoher produktiver Investitionen für eine anhaltende wirtschaftliche Aufholjagd der Mitgliedstaaten; weist darauf hin, dass in jedem Land ein angemessenes Gleichgewicht zwischen laufenden Ausgaben, langfristiger Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und Investitionen in das wirtschaftliche Wachstumspotenzial gefunden werden muss und dass der Binnenmarkt und europäische Instrumente wie der EFSI und die ESIF eine wichtige Rolle dabei spielen, ein gesundes Investitionsniveau zu unterstützen; betont, dass niedrige öffentliche Investitionen in Forschung und Innovationen in zahlreichen Ländern dazu führen können, dass diese weiter in einer „Falle der mittleren Einkommen“ gefangen sind;

Strukturreformen

13. ist der Ansicht, dass nach einem langen Zeitraum makroökonomischer Anpassungen ein Schwerpunkt auf Strukturreformen und Investitionen gelegt werden sollte, die darauf ausgerichtet sind, das Wachstumspotenzial durch hochwertige Arbeitsplätze und Produktivität zu stärken, faire, robuste, wirksame und finanziell tragfähige Wohlfahrtssysteme zu fördern und einen nachhaltigen Übergang der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu einer stärkeren Ressourceneffizienz zu unterstützen;

14. fordert tragfähige Reformen der Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte sowie der Rentensysteme und eine bessere Regulierung, mit der Innovationen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und der dem Wohlstand förderliche, faire Wettbewerb gefördert werden, ohne das Niveau des Verbraucherschutzes zu senken;
15. betont die Bedeutung einer größeren Ressourcen- und Energieeffizienz, unter anderem durch die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft; betont, wie wichtig es ist, eine echte Energieunion weiterzuentwickeln, die auf Solidarität, Effizienz und Versorgungsvielfalt beruht, ohne dabei heimische Energieträger unberücksichtigt zu lassen, darunter auch erneuerbare Energieträger; fordert die Kommission auf, diese Bedenken in die länderspezifischen Empfehlungen aufzunehmen, da sie dort für die Wettbewerbsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum am sachdienlichsten sind;
16. fordert nachdrücklich, dass weitere Schritte unternommen werden, um die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und widerstandsfähiger, weniger stark segmentierter Arbeitsmärkte anzuregen; betont die Bedeutung von tragfähigen und wirksamen Wohlfahrtssystemen; weist darauf hin, dass ein wichtiger Faktor für die Wahrung der Tragfähigkeit der Rentensysteme die Sicherstellung einer hohen Beschäftigungsrate ist;
17. betont, dass eine moderne, effiziente, demokratische und bürgerfreundliche öffentliche Verwaltung auf allen Regierungsebenen sowie effiziente und transparente Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich sind; betont die Bedeutung weiterer Schritte in Richtung vollständig elektronischer Behördendienste in und zwischen den Mitgliedstaaten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Schwachstellen in ihren Verwaltungen, die sich in Krisensituationen als abträglich erweisen könnten, zu identifizieren und zu beheben;
18. fordert eine stärkere Verlagerung der Besteuerung weg vom Faktor Arbeit, die auf einzelstaatlicher Ebene zu beschließen ist, wobei für die Tragfähigkeit der Systeme des sozialen Schutzes gesorgt werden muss;
19. nimmt den im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anzunehmenden Vorschlag für ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen zur Kenntnis, mit dem die Umsetzung wachstumsfreundlicher Reformen in den Mitgliedstaaten gestärkt werden soll; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strukturreformen zuständig sind;

Verantwortungsvolle Fiskalpolitik

20. bekräftigt die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen, wachstumsfreundlichen Steuerpolitik, mit der die Schuldentragfähigkeit sichergestellt und dem Wirtschaftszyklus und Investitionslücken Rechnung getragen wird und dabei gleichzeitig die sozialen Rechte der Bürger gewahrt werden; weist darauf hin, dass die sehr hohe Verschuldung einiger Mitgliedstaaten im Falle möglicher zukünftiger Krisen im Euro-Währungsgebiet ein erhebliches Risiko darstellt; betont, dass die Bemühungen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zur Förderung des Wachstums in Ländern mit hohen Schuldenquoten im Verhältnis zum BIP verstärkt werden müssen, um einen nachhaltigen Rückgang ihrer Staatsverschuldung einzuleiten;
21. fordert nachdrücklich die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, wobei dessen bestehende Flexibilitätsklauseln in Übereinstimmung mit der Mitteilung der

Kommission vom 13. Januar 2015 (COM(2015)0012) in vollem Umfang genutzt werden müssen, unter anderem um mehr Investitionen und Strukturreformen zu fördern sowie Sicherheitsbedrohungen und Flüchtlingsströme zu bewältigen;

22. betont, dass die Steuererhebung verbessert, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bekämpft, Maßnahmen gegen aggressive Steuerplanung und Steueroasen ergriffen und die Koordinierung der Steuerpolitik innerhalb der EU verbessert werden müssen; fordert Steuersysteme, die wirksam und transparent sind, um die Steuererhebung zu erhöhen, Steuervermeidung zu verhindern und organisierte Kriminalität zu bekämpfen; ist aus diesem Grund der Ansicht, dass die Steuer- und Zollbehörden mit ausreichend personellen, materiellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen;
23. unterstützt sinnvolle und länderspezifische Bemühungen im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität, Effizienz und Wachstumsfreundlichkeit der öffentlichen Ausgaben, insbesondere durch die Umverteilung unproduktiver Aufwendungen zu wachstumsfördernden Investitionen, jedoch ohne die Bereitstellung grundlegender öffentlicher und sozialer Dienstleistungen zu beeinträchtigen;

Besondere Konzentration auf das Euro-Währungsgebiet

24. begrüßt die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets, die die Kommission sechs Monate vor den länderspezifischen Empfehlungen vorschlug, als einen Schritt in Richtung einer Vertiefung der politischen Abstimmung im Anschluss an den Bericht der fünf Präsidenten und einschlägiger Entschlüsse des Europäischen Parlaments;
25. betont, dass das Euro-Währungsgebiet aufgrund seiner ausgeprägten Interdependenz und seiner einheitlichen Geldpolitik eine wirtschaftliche Einheit darstellt, in der die Konvergenz mit Blick auf die leistungsfähigsten Akteure durch eine stärkere Abstimmung einzelstaatlicher Maßnahmen gefördert und unterstützt werden muss; betont die Wichtigkeit verstärkten Handelns aller einzelstaatlichen Regierungen, um innerhalb der jeweiligen Mitgliedstaaten die Wirtschaftsreformen umzusetzen sowie die Investitionen zu tätigen, die erforderlich sind, um makroökonomische Ungleichgewichte zu verringern und zu verhindern, dass einzelstaatliche Maßnahmen negative Spillover-Effekte auf andere Mitgliedstaaten haben; fordert daher eine eingehende Beurteilung dieser makroökonomischen Ungleichgewichte und Spillover-Effekte als Ergänzung der Beurteilung der spezifischen Schwachstellen eines jeden Landes und des makroökonomischen Dialogs; fordert nachdrücklich vollständige Kohärenz zwischen den Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet und den länderspezifischen Empfehlungen;
26. begrüßt, dass dem gemeinsamen finanzpolitischen Kurs des Euro-Währungsgebiets, der die individuellen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nicht ersetzt, zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet wird; weist darauf hin, dass, was das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit betrifft, ein Haushaltsdefizit in einem Mitgliedstaat nicht durch einen Haushaltsüberschuss in einem anderen Mitgliedstaat aufgewogen werden kann; fordert, dass regelmäßig überwacht wird, ob der gemeinsame finanzpolitische Kurs in Anbetracht der bestehenden Investitionslücke angemessen ist;
27. unterstützt die Empfehlung, die fiskalischen Bemühungen nach Mitgliedstaaten zu differenzieren, wobei ihre jeweiligen Standpunkte gegenüber den Anforderungen des

Stabilitäts- und Wachstumspakts und ihr Stabilisierungsbedarf sowie Spillover-Effekte berücksichtigt werden müssen; stellt fest, dass dies für viele Mitgliedstaaten das Anstreben einer wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung bedeutet; stellt andererseits fest, dass einige Länder zunehmenden haushaltspolitischen Spielraum gegenüber den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts haben, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt dazu genutzt werden könnte, die Binnenwirtschaft zu unterstützen;

28. stellt fest, dass der hohe Leistungsbilanzüberschuss des Euro-Währungsgebiets zwar ein willkommenes Anzeichen für die Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets nach außen ist, dessen derzeitige Höhe jedoch auch einen Mangel an Binneninvestitionen zum Ausdruck bringt, der negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung hat; ist der Ansicht, dass eine stärkere Binnennachfrage sowohl für das nachhaltige Wachstum des Euro-Währungsgebiets als auch aus globaler Perspektive besser wäre; ist sich dessen bewusst, dass der Leistungsbilanzüberschuss einiger Mitgliedstaaten mit positiven Spillover-Effekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette einhergeht, von denen andere Mitgliedstaaten auf vielfache Weise profitieren können; erkennt auch die Rolle der gemeinsamen Währung dahingehend an, wettbewerbsfähigeren Ländern zu ermöglichen, hohe Überschüsse gegenüber dem Rest der Welt beizubehalten; begrüßt die Feststellung in der Winterprognose 2016 der Kommission, dass das wirtschaftliche Wachstum in einigen Mitgliedstaaten im Jahr 2015 hauptsächlich durch Binnennachfrage angetrieben wurde; hält es für wichtig, dass Mitgliedstaaten mit höheren Leistungsbilanzüberschüssen zum eigenen und allgemeinen Nutzen weiterhin ihre Binnennachfrage steigern; fordert gleichzeitig weniger wettbewerbsfähige Mitgliedstaaten auf, auf wirksame Weise Strukturreformen umzusetzen und hochwertige Investitionen zu tätigen, um ihre Volkswirtschaften zu modernisieren und nachhaltige wirtschaftliche Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen im Einklang mit der Strategie Europa 2020 zu schaffen; hält dies für den besten Weg, makroökonomische Ungleichgewichte in den Mitgliedstaaten zu verringern, im Gegensatz zur internen Abwertung, die die Nachfrage schwächt und das wirtschaftliche Wachstum im gesamten Euro-Währungsgebiet verlangsamt;
29. betont, dass echte wirtschaftliche und soziale Konvergenz gefördert werden muss, die von Verbesserungen bei Produktivität und Nichtkostenfaktoren getragen wird; betont, dass es erforderlich ist, dass alle Mitgliedstaaten Strukturreformen wirksam umsetzen, die Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessern und über ausreichende Investitionskapazitäten verfügen, damit ein ausgewogenes und nachhaltiges Wachstum ermöglicht wird, was auch zur Verringerung der Schuldenquoten im Verhältnis zum BIP von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass eine hohe öffentliche und private Verschuldung die Investitionskapazität erheblich reduziert und damit das Wachstum verlangsamt;
30. weist darauf hin, dass die Festsetzung von Löhnen eine Angelegenheit autonomer Tarifverhandlungen ist, und fordert die einschlägigen Akteure auf, eine Lohnentwicklung sicherzustellen, die sowohl verantwortungsvoll als auch wachstumsfreundlich ist und der Produktivitätssteigerung gerecht wird; fordert insbesondere die einschlägigen Akteure in Ländern mit Leistungsbilanzdefiziten oder nur annähernder Ausgeglichenheit auf, weiterhin Anstrengungen im Hinblick auf eine Stärkung der Produktivität und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zu unternehmen; fordert gleichzeitig die einschlägigen Akteure in Ländern mit

Leistungsbilanzüberschüssen auf, Sparüberschüsse für die Ankurbelung von Binnennachfrage und Investitionen aufzuwenden;

31. fordert Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettlaufs nach unten bei der Besteuerung und den Sozialstandards, der zu einer Zunahme von Ungleichheiten führt; verweist darauf, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage der Produktivität und einer Aufwärtskonvergenz beibehalten werden muss; begrüßt, dass den drei mit der Beschäftigung zusammenhängenden Indikatoren im Anzeiger von makroökonomischen Ungleichgewichten zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fordert die Kommission auf, diese den übrigen Indikatoren gleichzustellen; ist zudem der Auffassung, dass eine Analyse des Scoreboards beschäftigungs- und sozialpolitischer Indikatoren sowie relevanter Indikatoren zur Ressourceneffizienz in den politischen Leitlinien angemessen berücksichtigt werden muss;
32. nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2015 zur Wirtschafts- und Währungsunion zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich mit der Vorbereitung der längerfristigen Maßnahmen zu beginnen;

Wirksameres Europäisches Semester mit stärkerer demokratischer Rechenschaftspflicht

33. bedauert die unzulängliche Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und ist der Ansicht, dass es im Hinblick auf eine verbesserte Umsetzung einer besseren Ermittlung klar formulierter Prioritäten auf europäischer Ebene sowie einer Stärkung einer echten öffentlichen Diskussion und der politischen Bereitschaft sowie Entschlossenheit auf einzelstaatlicher Ebene bedarf, was zu einer größeren Relevanz und mehr Eigenverantwortung auf einzelstaatlicher Ebene führt; begrüßt in dieser Hinsicht die Besuche von Mitgliedern der Kommission in den Mitgliedstaaten zur Erörterung des Prozesses des Europäischen Semesters und der dazugehörigen Dokumente;
34. fordert, das richtige Maß zu finden zwischen der Abgabe länderspezifischer Empfehlungen, die sich auf Schlüsselprioritäten konzentrieren, und der Gewährleistung, dass alle wichtigen Herausforderungen, einschließlich der Notwendigkeit, eine erneute Staatsschuldenkrise zu verhindern sowie Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung zu erhöhen, und unter Berücksichtigung der Europa-2020-Ziele angegangen werden;
35. begrüßt die Plenardebatte vom 15. Dezember 2015 mit den Präsidenten der Kommission und der Euro-Gruppe über den Entwurf einer Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet und fordert, dass solche Plenardebatten während des Europäischen Semesters regelmäßig stattfinden; ist der Auffassung, dass solche Debatten den bestehenden demokratischen Dialog stärken und ergänzen, insbesondere den wirtschaftlichen Dialog, indem sie dazu beitragen, die Rechenschaftspflicht der Exekutive zu verstärken;
36. betont, dass die Frühjahrstagung des Europäischen Rates weiterhin der zentrale Zeitpunkt sein sollte, an dem die politischen Prioritäten festgelegt werden; begrüßt die Aussprache mit der Kommission im Plenum über die Prioritäten des Jahreswachstumsberichts vor und nach seiner Annahme; verweist darauf, dass die Festlegung der Wirtschaftspolitik im Anschluss an die Empfehlung des Rates für die Mitgliedstaaten eine exekutive Handlung darstellt, die seitens des Europäischen

Parlaments einer demokratischen Kontrolle und Debatte bedarf; fordert den Rat daher auf, die Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet und die Schlussfolgerungen zum Paket zum Jahreswachstumsbericht zu verabschieden, nachdem das Parlament zu diesen Stellung nehmen konnte; bekräftigt seinen Entschluss, diese Dokumente rasch zu prüfen und weit im Vorfeld der Frühjahrstagung des Europäischen Rates Stellung zu nehmen; begrüßt die Einladung an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates den Standpunkt des Parlaments zu vermitteln; weist zudem darauf hin, dass das Europäische Parlament gemäß dem Vertrag über die Annahme der Empfehlungen durch den Rat sowie über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung informiert werden muss;

37. betont, dass es wichtig ist, dass die einzelstaatlichen Parlamente über die Länderberichte und die länderspezifischen Empfehlungen diskutieren und über einzelstaatliche Reformprogramme sowie über nationale Konvergenz- oder Stabilitätsprogramme abstimmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie weitere einschlägige Interessenträger in strukturierter Weise einzubeziehen und sich dabei die frühzeitige Veröffentlichung der Länderberichte zunutze zu machen; unterstreicht die unersetzliche Rolle, die die Sozialpartner bei der Lohnfindung spielen, und die zentrale Rolle, die sie in breiteren wirtschaftlichen Diskussionen einnehmen sollten, insbesondere wenn es um die Förderung der Produktivität geht; fordert zudem eine verstärkte Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Parlamente mit dem Europäischen Parlament;
38. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Verhandlungen über eine interinstitutionelle Vereinbarung über die wirtschaftspolitische Steuerung aufzunehmen; fordert, dass mit dieser IIV im Rahmen der Verträge sichergestellt wird, dass die Struktur des Europäischen Semesters eine sinnvolle und regelmäßige parlamentarische Kontrolle des Prozesses ermöglicht, insbesondere was den Jahreswachstumsbericht und die Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet betrifft;

Haushaltspolitik

39. bedauert die unbefriedigende Hebelwirkung aufgrund des begrenzten Umfangs des EU-Haushalts, die Unmöglichkeit, das Eigenmittelsystem zu ändern, und die mangelnde Kohärenz zwischen Wirtschaftsprognosen, wirtschaftspolitischen Prioritäten und der Ausarbeitung der ein- und mehrjährigen Haushaltspläne;
40. weist darauf hin, dass der EU-Haushalt direkt zur Verwirklichung von zwei der drei Zielsetzungen des Jahreswachstumsberichts 2016 (Wiederankurbelung der Investitionen, Durchführung von Strukturreformen und verantwortungsvolle, ehrliche Fiskalpolitik im Einklang mit den eingegangenen politischen Verpflichtungen) beiträgt; begrüßt den Vorschlag der Kommission, EU-Mittel für technische Hilfestellung im Rahmen des Unterstützungsdienstes für die Strukturreformen einzusetzen;
41. ist der Ansicht, dass der EU-Haushalt die einzelstaatlichen Haushalte entlasten und die Bemühungen um die Haushaltskonsolidierung unterstützen könnte, indem Eigenmittel geschaffen und die Ausgaben rationalisiert werden; ist davon überzeugt, dass eine gemeinsame Verwaltung der öffentlichen Mittel auf Unionsebene Einsparungen durch Größeneffekte und somit eine Verringerung der Ausgaben, insbesondere in den Bereichen Diplomatie und Militär, ermöglichen würde, ohne dass dabei der Grundsatz der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere für die Strukturfonds, in Frage gestellt

werden sollte;

42. betont, dass ein defizitärer EU-Haushalt unrechtmäßig ist; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten den EU-Haushalt zu einer Anpassungsvariable hinsichtlich der einzelstaatlichen Haushalte machen;
43. betont, dass eine weitere Integration innerhalb des Euro-Währungsgebiets unerlässlich ist, um die Wirtschafts- und Währungsunion zu verwirklichen, und dass eine Fiskalunion einer der für die ordnungsgemäße Funktion des Euro notwendigen Eckpfeiler ist;
44. fordert in Bezug auf den Standpunkt des Parlaments zum Euro-Währungsgebiet und seiner Haushaltskapazität, dass die Schlussfolgerungen des Initiativberichts über die Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets, der im Laufe des Jahres 2016 verfasst wird, berücksichtigt werden;
45. fordert die Kommission auf, den mehrjährigen Finanzrahmen – wie im Juni 2013 im Rahmen der politischen Vereinbarung zwischen Parlament, Kommission und Rat vereinbart – zu überarbeiten; unterstreicht, dass die Unangemessenheit des derzeitigen MFR anlässlich der Finanzkrise und der humanitären Krise in der Europäischen Union zwischen 2009 und 2014 deutlich geworden ist; weist außerdem darauf hin, dass die Finanzplanung der Union grundlegend reformiert werden muss und dass bei dieser Reform die Ziele, die Finanzierung und die Laufzeit der zur Verfügung stehenden Instrumente in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden müssen.

Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

46. hebt hervor, dass es – wenn die Reform des Abfallrechts und der Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft den Übergang der europäischen Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft voranbringen sollen – entscheidend darauf ankommt, dass die diesbezüglichen Empfehlungen in das Verfahren des Europäischen Semesters einbezogen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu generieren; empfiehlt, dass die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft in die länderspezifischen Empfehlungen aufgenommen werden;
47. bekräftigt, dass es eines steuerlichen Rahmens bedarf, der die Entwicklung nachhaltiger Strategien belohnt, mit dem Verursacherprinzip im Einklang steht und die richtigen Signale aussendet, was Investitionen in Ressourceneffizienz, die Modernisierung der Produktionsverfahren und die Herstellung von besser reparierbaren und haltbareren Produkten betrifft; weist erneut darauf hin, dass umweltschädliche Subventionen, etwa für fossile Brennstoffe, abgebaut und die Besteuerung weg vom Faktor Arbeit und hin zu einer Besteuerung umweltschädlicher Aktivitäten verlagert werden muss;
48. hält es für wichtig, dass im Rahmen des Europäischen Semesters die Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme bewertet wird, und unterstützt eine Neuausrichtung hin zu einem ergebnisorientierten Ansatz und einem Schwerpunkt auf Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit allen Interessenträgern Instrumente zur Überwachung der Ergebnisse im Gesundheitsbereich und zur Messung des Zugangs zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung zu entwickeln und sich für Transparenz im Zusammenhang mit den Kosten für medizinische Forschung einzusetzen, damit Abweichungen und soziale

Unterschiede bei der Gesundheitsversorgung zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten verringert werden können; fordert die Kommission auf, in den länderspezifischen Empfehlungen die langfristigen gesundheitsbezogenen und fiskalischen Auswirkungen von Maßnahmen zu berücksichtigen, die auf Präventionsprogramme abzielen;

49. betont, wie wichtig die Tragfähigkeit des Gesundheitssektors ist, auf den 8 % aller Beschäftigten in Europa und 10 % des BIP der Europäischen Union entfallen und der damit eine wichtige gesamtwirtschaftliche Rolle spielt; weist ferner darauf hin, wie wichtig es ist, den Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsleistungen zu bieten, da Gesundheit ein wesentlicher Faktor für Stabilität, Nachhaltigkeit und die weitere Entwicklung der Mitgliedstaaten und ihrer Wirtschaft ist;

Regionalpolitik

50. verweist darauf, dass EU-Investitionen für weniger entwickelte Regionen durchaus relevant sind und dass dafür gesorgt werden muss, dass die Kapazität besteht, weitere Investitionen anzuziehen, wodurch der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt wird;
51. verweist auf die Verknüpfung zwischen den Zielen des Verfahrens des Europäischen Semesters und der Programmplanung der ESI-Fonds für 2014–2020, die in den Partnerschaftsabkommen zum Ausdruck kommt; ist daher der Ansicht, dass nach der Reform 2014–2020 die Instrumente der Kohäsionspolitik bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen eine sehr wichtige Rolle spielen könnten und so Strukturreformen begünstigen sowie zur Verwirklichung der strategischen Ziele der EU und zur Umsetzung der Partnerschaftsabkommen beitragen könnten; betont jedoch, dass die Programme und Ziele im Rahmen der ESI-Fonds im Gegensatz zum jährlichen Zyklus des Europäischen Semesters mehrjährig und langfristig angelegt sind und dass Koordinierung zwischen den Prioritäten der Europäischen Union und den Bedürfnissen auf einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene erforderlich ist;

o

o o

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0062

Tätigkeiten der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2014

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zu dem Jahresbericht 2014 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2015/2231(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2014 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Artikel 11, 19, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten³⁸,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 Satz 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0020/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2014 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2015 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, ihren Bericht am 23. Juni 2015 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorstellte,
- B. in der Erwägung, dass Emily O'Reilly vom Europäischen Parlament in seiner Plenarsitzung in Straßburg am 16. Dezember 2014 wiedergewählt wurde;
- C. in der Erwägung, dass wichtigstes Anliegen des Europäischen Bürgerbeauftragten die Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Bürgerrechte ist und dass das

³⁸ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

Recht auf gute Verwaltung die höchsten Standards reflektiert, wie sie von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union erwartet werden; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Institutionen der EU spielt, offener, effektiver und bürgerfreundlicher zu werden, um das Vertrauen der Bürger in die EU zu stärken;

- D. in der Erwägung, dass nach der Eurobarometer-Umfrage vom Mai 2015 40 % der europäischen Bürger Vertrauen in die Europäische Union haben, während ihr 46 % kein Vertrauen schenken; in der Erwägung, dass die Fähigkeit der Institutionen, sich gegenseitig zu kontrollieren, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Zufriedenheit der europäischen Bürger zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 24 AEUV vorsieht, dass sich jeder Unionsbürger „an den nach Artikel 228 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden“ kann;
- F. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV befugt ist, Untersuchungen im Zusammenhang mit Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, durchzuführen; in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass „jede Person ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta lautet: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;
- H. in der Erwägung, dass nach Auffassung des ersten Europäischen Bürgerbeauftragten ein Missstand in der Verwaltung dann vorliegt, „wenn eine öffentliche Einrichtung nicht in Übereinstimmung mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt“³⁹; in der Erwägung, dass damit von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verlangt wird, nicht nur ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch dienstleistungsorientiert zu arbeiten und dafür zu sorgen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit angemessen behandelt werden und ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können; in der Erwägung, dass der Begriff guter Verwaltung als ein anhaltender, ständiger Verbesserungsprozess verstanden werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass die Dienststellen des Bürgerbeauftragten 2014 von 23 072 Bürgerinnen und Bürgern um Hilfe gebeten wurden; in der Erwägung, dass 19 170 Bürgerinnen und Bürger über den interaktiven Leitfaden auf der Website der Bürgerbeauftragten Beratung erhielten; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2014 2 079 Beschwerden registrierte, während sie 1 823 Auskunftersuchen erhielt;

³⁹ Der Europäische Bürgerbeauftragte - Jahresbericht 1999 (ABl. C 260 vom 11.9.2000, S. 1).

- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte insgesamt 2 163 Beschwerden bearbeitete, von denen 736 in ihren Zuständigkeitsbereich und 1 427 nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen;
- K. in der Erwägung, dass von den 2 163 bearbeiteten Beschwerden in 1 217 Fällen die Bürgerbeauftragte die Beschwerdeführer beriet oder die Beschwerde weiterleitete, und in 621 Fällen der Beschwerdeführer informiert wurde, dass keine weitere Beratung erfolgen könne, und in 325 Fällen eine Untersuchung eingeleitet wurde;
- L. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 342 Untersuchungen einleitete, von denen 325 auf Beschwerden beruhten, und 17 Untersuchungen aus eigener Initiative eingeleitet wurden; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 400 Untersuchungen abschloss, von denen 13 Untersuchungen aus eigener Initiative waren; in der Erwägung, dass von den abgeschlossenen Untersuchungen 335 von Privatpersonen und 52 von Unternehmen, Verbänden oder juristischen Personen veranlasst wurden;
- M. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 772 Beschwerden an die Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten übermittelte, einschließlich 86 Beschwerden, die an den Petitionsausschuss übermittelt wurden, sowie 144 Beschwerden an die Kommission und 524 an anderen Einrichtungen und Stellen; in der Erwägung, dass die meisten Untersuchungen die Kommission (59,6 %) betrafen, gefolgt von Agenturen der EU (13,7 %), EPSO (9,4 %), andere Einrichtungen (8,5 %), EAD (3,8 %), Parlament (3,5 %) und OLAF (3,2 %);
- N. in der Erwägung, dass 21,5 % der von der Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Untersuchungen Auskunftersuchen und Zugang zu Dokumenten betrafen, 19,3 % die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge, 19,3 % Auswahl- und Ausleseverfahren und 16 % institutionelle und politische Angelegenheiten, 11,3 % Verwaltung und Beamtenstatut, 8,3 % Vergabe von Aufträgen und Zuschüssen und 6 % Auftragsausführung;
- O. in der Erwägung, dass von den abgeschlossenen Fällen 133 Fälle entweder von der Institution geregelt oder nach Vereinbarung einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen wurden, und dass in 163 Fällen die Bürgerbeauftragte der Ansicht war, dass keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt seien;
- P. in der Erwägung, dass in 76 Fällen keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurden; in der Erwägung, dass in 39 Fällen Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurden und in 13 Fällen andere Wege zum Abschluss des Falls verwendet wurden; in der Erwägung, dass in den Fällen, in denen Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurden, die Bürgerbeauftragte in 27 Fällen kritische Bemerkungen und in 12 Fällen Empfehlungsentwürfe abgegeben hat;
- Q. in der Erwägung, dass 2014 die Länge der meisten abgeschlossenen Untersuchungen zwischen 3 und 18 Monaten lag; in der Erwägung, dass der durchschnittliche Zeitraum für den Abschluss einer Untersuchung 11 Monate betrug;
- R. in der Erwägung, dass die Institutionen in 80 % der Fälle den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten entsprachen; in der Erwägung, dass noch 20 % der vorgelegten Vorschläge verbleiben, denen entsprochen werden muss;

- S. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss, der allein im Jahr 2014 Adressat von 2714 Petitionen war, für das Funktionieren der Institutionen der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielt und für eine Annäherung des Europäischen Parlaments an die Bürger sorgt; in der Erwägung, dass ein enges Verhältnis zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss zu einer Verbesserung der demokratischen Kontrolle der Tätigkeiten der europäischen Institutionen führt;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2014;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer Wiederwahl als Europäische Bürgerbeauftragte und zu ihrer ausgezeichneten Arbeit; befürwortet ihr Ziel, die EU-Institutionen dabei zu unterstützen, den Bürgern und Einwohnern Europas die bestmöglichen Dienstleistungen anzubieten; ist der Ansicht, dass die Konzentration der Bürgerbeauftragten auf Transparenz als Garantie einer guten Verwaltung sehr wichtig war;
 3. begrüßt und unterstützt in vollem Umfang, dass die Bürgerbeauftragte von ihrer Befugnis, aus eigener Initiative strategische Untersuchungen einzuleiten, stärker Gebrauch macht; begrüßt die Ernennung einer Koordinatorin für Untersuchungen aus eigener Initiative in ihrem Amt und die Einführung neuer interner Vorschriften zur Meldung von Missständen; beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihren Bemühungen um eine Reorganisation ihres Amtes, was bereits zu bedeutenden Effizienzgewinnen geführt hat; begrüßt und unterstützt den zukunftsorientierten Ansatz der Bürgerbeauftragten und die Verabschiedung der neuen Fünfjahresstrategie „Die nächsten Schritte bis 2019“, die einen stärker strategisch geprägten Ansatz eingeführt hat, um systematische Fragen anzugehen und eine gute Verwaltung zu fördern;
 4. begrüßt die von der Bürgerbeauftragten 2014 eingeleiteten Untersuchungen, bei denen die folgenden wesentlichen Themen festgestellt werden können: Transparenz innerhalb der Institutionen der EU, Transparenz bei der Lobbyarbeit und bei klinischen Versuchen, Grundrechte, ethische Fragen, Beteiligung der Bürger an den Entscheidungsprozessen der EU, von der EU geförderte Projekte und Programme, Wettbewerbspolitik der EU;
 5. verweist darauf, dass über die Jahre 20-30 % der Beschwerden die Transparenz betrafen, und dass das häufigste Problem im Zusammenhang mit der Transparenz die Weigerung der Institutionen ist, Zugang zu Dokumenten und/oder Informationen zu gewähren; ist der Ansicht, dass Offenheit und Zugang zu Dokumenten gemäß Artikel 15 AEUV und Artikel 42 der Charta wesentlicher Bestandteil des Systems der institutionellen Kontrolle und Gegenkontrolle sind; unterstützt jede Initiative der Kommission und der anderen Institutionen der EU, die darauf abzielt, den gerechten, zügigen und einfachen Zugang aller zu den Dokumenten der EU sicherzustellen; stellt anerkend die Verbesserung der Transparenz durch die Online-Veröffentlichung von Dokumenten im öffentlichen Register fest; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Transparenzfragen betreffend den rechtzeitigen Zugang des Parlaments zu einschlägigen Dokumenten der Kommission zu Verfahren im Zusammenhang mit dem EU-Pilotprojekt und Vertragsverletzungen zu untersuchen, insbesondere wenn diese mit anhängigen Petitionen im Zusammenhang stehen; ist der Auffassung, dass geeignete Verfahren ermittelt und eingesetzt werden müssen, um einen vertrauensvollen interinstitutionellen Dialog sicherzustellen;

6. warnt davor, dass nicht alle Bestimmungen des Übereinkommens von Århus und der damit zusammenhängenden Verordnungen ((EG) Nr. 1367/2006 und (EG) Nr. 1049/2001) ordnungsgemäß und wirksam eingehalten werden; ist der Auffassung, dass auf dem Gebiet der Transparenz seitens der Kommission immer noch erhebliches Verbesserungspotenzial besteht, insbesondere im Hinblick auf die Quantität und Qualität der verfügbaren Informationen, die einzelnen Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden; ersucht die Bürgerbeauftragte, auf Basis der ausführlichen Petition Nr. 0134/2012 eine Untersuchung zu diesen Fragen einzuleiten, um mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnungen seitens der betreffenden EU-Institutionen zu ermitteln und zu beseitigen;
7. begrüßt die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten in Fällen, in denen hochrangige Bedienstete der EU in die Privatwirtschaft gewechselt sind („Drehtür-Fälle“); stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden von fünf nichtstaatlichen Organisationen untersucht und 54 Akten der Kommission überprüft hat; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Entwicklung und Einführung klarer und genauer Kriterien und Durchsetzungsverfahren zu unterstützen, um Interessenkonflikte auf allen Ebenen der Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU festzustellen, zu untersuchen und, wenn möglich, zu verhindern;
8. ist der Auffassung, dass das Konzept des Interessenkonflikts über die bloße Transparenz hinausgeht, und dass die Sicherstellung einer europäischen öffentlichen Verwaltung, die frei von Interessenkonflikten ist, ein primäres Anliegen ist, um eine wirkliche europäische Demokratie aufzubauen und um das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie zwischen den Beamten und zwischen den Institutionen zu wahren; empfiehlt der Bürgerbeauftragten, die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), die Leitlinien für die Bewältigung von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung der OECD sowie die spezifischen Empfehlungen von Transparency International in ihren Untersuchungen zu berücksichtigen;
9. stellt fest, dass im Ergebnis der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten die Kommission Dokumente über den Beitritt Griechenlands zum Euro-Währungsgebiet und die Europäische Zentralbank ein Schreiben an die irische Regierung zur Finanzkrise veröffentlicht haben, und dass die Kommission der Empfehlung der Bürgerbeauftragten folgte, Dokumente über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik zu veröffentlichen, allerdings erst nachdem eine Einigung über die Reform erzielt worden war;
10. begrüßt die zunehmende Offenheit in den laufenden Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) nach einer Untersuchung der Bürgerbeauftragten zur Transparenz dieser Verhandlungen; stellt fest, dass der Rat seither die Leitlinien, die die EU bei den Verhandlungen der TTIP verwendet, veröffentlicht hat, und dass die Kommission Pläne angekündigt hat, um die Transparenz von Lobbyarbeit zu erhöhen und den Zugang zu TTIP-Dokumenten zu verbessern; nimmt die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Transparenz der Verhandlungen über TTIP zur Kenntnis;
11. erinnert daran, dass beim Petitionsausschuss zahlreiche anonyme Beschwerden von Personengruppen und Bürgern über die fehlende Transparenz bei den TTIP-

Verhandlungen eingehen, was die tiefe Besorgnis der Bürger bezüglich dieses Themas auf europäischer Ebene widerspiegelt;

12. fragt sich, ob die langen Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung über einige legislative Initiativen im Rat, wie etwa die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie, bei der es seit über sechs Jahren keine Fortschritte gibt, oder die Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken, keine Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit sind, da sie zu einer Menge Frustrationen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den Institutionen der EU führen; fordert den Rat und insbesondere die Sperrminoritäten innerhalb des Rates nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um diese unerträgliche Situation auszuräumen; empfiehlt, dass die Bürgerbeauftragte diese Frage innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs untersucht;
13. begrüßt die verstärkte und notwendige Konzentration der Bürgerbeauftragten auf Transparenz in der Lobbyarbeit und ihr Engagement für ein obligatorisches Transparenzregister, so dass Bürger wissen können, wer versucht, die Entscheidungsträger der EU zu beeinflussen; begrüßt ihre Untersuchung zur Zusammensetzung und Transparenz von Sachverständigengruppen der Kommission, insbesondere derjenigen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), in der die EU mehr als ein Drittel ihres Haushalts ausgibt; unterstützt ihren Ansatz in Bezug auf diese Gruppen und fordert sie auf, weiter die Transparenz in der Zusammensetzung dieser Gruppen zu beobachten, um eine ausgewogene Vertretung und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in der großen Bandbreite an wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Interessengruppen in allen Politikbereichen zu gewährleisten;
14. stellt fest, dass sich mehr als 7000 Einrichtungen freiwillig in das Transparenzregister eingetragen haben, was die Vielfalt der öffentlichen und privaten Akteure widerspiegelt, mit denen die europäischen Institutionen arbeiten; begrüßt die Unterstützung der Bürgerbeauftragten für den Plan des Vizepräsidenten Timmermans, auf ein obligatorisches Register hinzuwirken; begrüßt die Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 2014, alle Mitglieder der Kommission und Führungskräfte zu verpflichten, alle Kontakte und Treffen mit Interessenträgern und Lobbyisten zu veröffentlichen; begrüßt, dass das Register Informationen zu den personellen und finanziellen Ressourcen, auf die diese Lobbyorganisationen zurückgreifen können, umfassen sollte, um den bestehenden Regeln und Bestimmungen bezüglich der Offenheit und der verantwortungsvollen Verwaltung in den EU-Institutionen besser gerecht zu werden;
15. fordert die Bürgerbeauftragte auf, umsichtig und entschlossen zu bleiben, und die Kommission weiterhin mit Nachdruck aufzufordern, vollständige Transparenz in Bezug auf die Mitglieder und Sitzungen aller Sachverständigengruppen, Technologieplattformen und Agenturen herzustellen; erinnert daran, dass das Europäische Parlament 2012 bei der Aufhebung der Haushaltssperre der Sachverständigengruppen bestimmte Bedingungen festgelegt hat;
16. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte eine Schlüsselrolle im Bereich der Transparenz der Daten klinischer Versuche übernommen hat, indem sie geholfen hat, die proaktive Transparenzpolitik der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zu gestalten; stellt fest, dass die EMA im Oktober 2014 entschieden hat, ihre Berichte über klinische

- Studien proaktiv zu veröffentlichen; bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, weiter zu beobachten, wie die EMA Daten klinischer Studien zugänglich macht und dafür zu sorgen, dass die Agentur höchsten Transparenzanforderungen gerecht wird;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihrer obligatorischen Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten mehr Sorgfalt an den Tag zu legen;
 18. fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiter größere Transparenz in klinische Versuchen zu fördern, insbesondere in der Qualitätsbewertung der Ergebnisse durch die Europäische Arzneimittel-Agentur; verweist darauf, dass diese Bewertung auf dem Mehrwert innovativer Arzneimittel und den wirklichen Kosten der Forschung basieren sollte, um die Modelle der Preisgestaltung und Finanzierung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
 19. fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiterhin als treibende Kraft für eine größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Forschung und Entwicklung zu sorgen und so innerhalb ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Gesundheitsversorgung sicherzustellen;
 20. begrüßt die neue Verordnung der EU über klinische Versuche, die verlangt, dass Informationen über klinische Versuche zur Verfügung gestellt werden; stellt fest, dass der „Internationale Tag zum Recht auf Information 2014“ der Bürgerbeauftragten der Transparenz der Daten klinischer Studien gewidmet war;
 21. begrüßt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten über den Schutz der Grundrechte in allen Fällen der Umsetzung der Kohäsionspolitik der EU, die eingeführt wurde, um Wachstum und Beschäftigung zu schaffen, Klimawandel und Energieabhängigkeit zu bekämpfen, sowie Armut und soziale Ausgrenzung zu reduzieren;
 22. stellt fest, dass „Horizont 2020“ das drittwichtigste Paket von Investitionsmitteln nach der GAP und den Strukturfonds mit einem Budget von ca. 80 Mrd. Euro ist, und dies der Schlüssel zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Zukunft ist; fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiterhin Transparenz im gesamten Verfahren der Analyse und Zuteilung der Projekte im Rahmen von „Horizont 2020“ zu gewährleisten;
 23. fordert Frontex auf, die Achtung des Wohlergehens der zurückgeschickten Menschen auf den Flügen zum Zwecke der Rückführung zu sichern und die Einhaltung des Verhaltenskodexes in Bezug auf gemeinsame Rückführungsaktionen zu gewährleisten; begrüßt die Aufforderung der Bürgerbeauftragten an Frontex, ein individuelles Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte einzurichten; fordert sie auf, diese Angelegenheit angesichts der gegenwärtigen Lage mit wachsenden Zahlen von Flüchtlingen an den Grenzen der EU weiter zu untersuchen;
 24. begrüßt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten, ob die Institutionen der EU ihrer Verpflichtung zur Einführung interner Vorschriften zur Meldung von Missständen nachkommen; erinnert die neun von der Bürgerbeauftragten kontaktierten EU-Institutionen, einschließlich Kommission, Parlament und Rat, die Bürgerbeauftragte über die eingeführten oder geplanten Vorschriften zu informieren;
 25. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer Untersuchung über das Recht der Bürger, an der Entscheidungsfindung in der EU teilzuhaben, insbesondere die

Untersuchung zur Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative (EBI); stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2014 Organisatoren von EBI, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere interessierte Parteien eingeladen hat, Rückmeldungen über die EBI mit Blick auf ihre Verbesserung zu geben; stellt mit Besorgnis fest, dass die Vertreter von Trägerplattformen bessere Harmonisierung und Verwaltungsmethoden für die Sammlung und Registrierung der Unterschriften fordern; erwartet weitere Vorschläge für Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf vorhandene technische und mit dem Datenschutz verbundene Einschränkungen im Rahmen der Sammlung von Unterschriften; fordert die Bürgerbeauftragte auf, über ihre Erfahrungen zu berichten und einen Beitrag zur bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung über die EBI zu leisten;

26. begrüßt, dass die Institutionen der EU die Vorschläge der Bürgerbeauftragten zu 80 % angenommen haben; ist besorgt über die weiterhin bestehenden 20 % Nichtbefolgung; ist sich dessen bewusst, dass die Vorschläge der Bürgerbeauftragten nicht rechtsverbindlich sind; fordert die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen nachdrücklich auf, unverzüglich, effektiv und verantwortlich auf die kritischen Anmerkungen und Empfehlungsentwürfe der Bürgerbeauftragten zu reagieren; unterstützt die Bürgerbeauftragte bei zukünftigen Untersuchungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs betreffend die Ermittlung von möglichen Lücken in Bezug auf die Transparenz bei der Ausführung des EU-Haushalts, wobei sie gegebenenfalls mit dem Rechnungshof, OLAF und dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments zusammenarbeitet;
27. verweist darauf, dass die Bürgerbeauftragte auch die Befugnis und daher die Pflicht hat, im Rahmen ihrer Aufgabe, für eine gute Verwaltung für Unionsbürger zu sorgen, das Parlament zu kontrollieren;
28. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer Initiative „Ihre Wunschliste für Europa“, einer interaktiven Veranstaltung im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament, mit dem Ziel, die Bürger in das Zentrum der Entscheidungsfindung zu stellen;
29. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten weiter zu unterstützen, um die Bürgerinnen und Bürger der EU besser über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten, den einzelstaatlichen und regionalen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu informieren; erkennt die wichtigen Beiträge des Netzwerks bei der Förderung des Austauschs von bewährten Verfahren und Informationen über Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Mitglieder an; stellt fest, dass 59,3 % der Beschwerden des Jahres 2014 in die Zuständigkeit eines Mitglieds des Netzwerks fiel; fordert den Petitionsausschuss auf, sich aktiver an diesem Netz zu beteiligen und die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk in Politikbereichen von gemeinsamem Interesse, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen, zu verstärken; stellt fest, dass im Jahr 2014 die Bürgerbeauftragte 86 Beschwerden an diesen Ausschuss weitergeleitet hat;
30. bekräftigt die Bürgerbeauftragte darin, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof die von der Europäischen Union finanzierten Programme und Projekte zu untersuchen, insbesondere die Finanzierung von Projekten, die auf die Verringerung von Entwicklungsunterschieden ausgerichtet sind;

31. ist sich mit der Bürgerbeauftragten einig, dass die EU-Institutionen gewährleisten sollten, dass ihre Dienstleistungen Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und diese Menschen mit Behinderungen Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln haben; fordert die Institutionen mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass das Arbeitsumfeld offen, inklusiv und zugänglich für Menschen mit Behinderungen ist, so dass sie effektiv und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können;
32. fordert eine Erhöhung der jährlichen Mittelausstattung der Bürgerbeauftragten;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und diesen Bericht dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0064

Eröffnung von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zur Eröffnung der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland (2015/2932(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Erklärungen von Jean-Claude Juncker, Präsident der Kommission, Donald Tusk, Präsident des Europäischen Rates, und John Key, neuseeländischer Premierminister, vom 29. Oktober 2015 bzw. Malcolm Turnbull, australischer Premierminister, vom 15. November 2015,
- unter Hinweis auf die Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen der EU und Australien vom 29. Oktober 2008 und die gemeinsame Erklärung über Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland vom 21. September 2007,
- unter Hinweis auf die weiteren bilateralen Abkommen zwischen der EU und Australien, insbesondere das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen und das Abkommen über den Handel mit Wein,
- unter Hinweis auf die weiteren bilateralen Abkommen zwischen der EU und Neuseeland, insbesondere das Abkommen über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse und insbesondere auf seine Standpunkte vom 12. September 2012 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung⁴⁰ und die Entschließung vom 12. September 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den

⁴⁰ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 210.

- Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung⁴¹,
- unter Hinweis auf das Kommuniqué, das anlässlich des G20-Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 15./16. November 2014 in Brisbane herausgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der australischen Außenministerin vom 22. April 2015 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer engeren Partnerschaft zwischen der EU und Australien“ und die gemeinsame Erklärung von Ratspräsident Herman Van Rompuy, Kommissionspräsident José Manuel Barroso und dem neuseeländischen Premierminister John Key vom 25. März 2014 über die Vertiefung der Partnerschaft zwischen Neuseeland und der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Sensibilität bestimmter landwirtschaftlicher Sektoren bei diesen Verhandlungen,
 - unter Hinweis auf die bereits hohe Anzahl von Abkommen, die derzeit zwischen der EU und ihren wichtigsten Handelspartnern ausgehandelt werden,
 - gestützt auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission über die Eröffnung der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland (O-000154/2015 – B8-0101/2016),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Australien und Neuseeland zu den ältesten und engsten Partnern der EU gehören, gemeinsame Werte teilen und sich dafür einsetzen, weltweit Wohlstand und Sicherheit im Rahmen eines regelbasierten Systems zu fördern;
 - B. in der Erwägung, dass die EU, Australien und Neuseeland zusammenarbeiten, um gemeinsame Herausforderungen in einem breiten Spektrum an Themenbereichen zu bewältigen, und in einer Reihe internationaler Foren kooperieren;
 - C. in der Erwägung, dass die EU und Neuseeland Vertragsparteien des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind und Australien dabei ist, diesem beizutreten;
 - D. in der Erwägung, dass die EU, Australien und Neuseeland in plurilaterale Verhandlungen eingebunden sind, um den Handel mit umweltfreundlichen Waren (Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern) und den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) weiter zu liberalisieren;
 - E. in der Erwägung, dass sowohl Australien als auch Neuseeland Parteien der unlängst abgeschlossenen Verhandlungen über eine Transpazifische Partnerschaft (TPP) waren und Parteien der laufenden Verhandlungen über eine regionale umfassende Wirtschaftspartnerschaft (Regional Comprehensive Economic Partnership – RCEP) in

⁴¹ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 210.

Ostasien sind, in deren Rahmen die wichtigsten Handelspartner Australiens und Neuseelands vereint sind;

- F. in der Erwägung, dass Australien und Neuseeland zwei der nur sechs WTO-Mitglieder sind, die über keinen bevorzugten Zugang zum EU-Markt verfügen oder Verhandlungen zu diesem Zweck führen;
 - G. in der Erwägung, dass es sich bei Australien und Neuseeland um zwei Länder handelt, in denen der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt gilt und die Umwelt sowie die Menschen-, Sozial- und Arbeitnehmerrechte gegenwärtig streng geschützt werden;
 - H. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionsbeziehungen durch den Abschluss der Freihandelsabkommen zwischen der EU und Australien bzw. zwischen der EU und Neuseeland vertieft werden und dass der Abschluss dieser Abkommen nicht in Betracht gezogen werden könnte, sollten diese Abkommen die Möglichkeit der Parteien beeinträchtigen, eigene Sozial-, Umwelt- oder Arbeitsstandards einzuführen, beizubehalten oder zu verbessern;
 - I. in der Erwägung, dass die EU die Verhandlungen über das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit (PARC) mit Neuseeland am 30. Juli 2014 und das Rahmenabkommen mit Australien am 22. April 2015 abgeschlossen hat;
 - J. in der Erwägung, dass die EU sowohl für Australien als auch für Neuseeland der drittgrößte Handelspartner ist, während diese beiden Handelspartner für die EU in Bezug auf das Handelsvolumen an 21. bzw. 51. Stelle liegen (2014);
 - K. in der Erwägung, dass Neuseeland eines der wenigen Länder ist, dessen Schutzniveau bei personenbezogenen Daten von der Kommission als angemessen anerkannt wird;
 - L. in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abschluss zeitgemäßer, ehrgeiziger, ausgewogener und umfassender Abkommen ein neues Niveau erreichen würden;
 - M. in der Erwägung, dass das Parlament darüber entscheiden muss, ob es den möglichen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Australien bzw. zwischen der EU und Neuseeland seine Zustimmung erteilt;
1. betont, wie wichtig eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und dem asiatisch-pazifischen Raum für das Wirtschaftswachstum innerhalb Europas ist und dass dies in der Handelspolitik der Europäischen Union Niederschlag findet; räumt ein, dass Australien und Neuseeland ein Schlüsselbestandteil dieser Strategie sind und dass mit einer Ausweitung und Vertiefung des Handels mit diesen Partnern dazu beigetragen werden kann, dieses Ziel zu erreichen;
 2. würdigt das nachdrückliche und konsequente Engagement Australiens und Neuseelands zugunsten der multilateralen Handelsagenda;
 3. ist der Ansicht, dass das vollständige Potenzial der Unionsstrategien für die bilaterale und regionale Zusammenarbeit erst ausgeschöpft werden kann, wenn im Geiste der Gegenseitigkeit und des wechselseitigen Nutzens hochwertige Freihandelsabkommen sowohl mit Australien als auch mit Neuseeland abgeschlossen werden, während unter

keinen Umständen die Ressourcen und die Aufmerksamkeit ausgehöhlt oder umgelenkt werden dürfen, wenn es um den Ehrgeiz geht, auf multilateraler Ebene Fortschritte zu erzielen, oder um die Umsetzung bereits abgeschlossener multilateraler oder bilateraler Abkommen;

4. ist davon überzeugt, dass die Verhandlungen über zwei eigenständige, zeitgemäße, ehrgeizige, ausgewogene und umfassende Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland im Einklang mit den besonderen Merkmalen dieser Volkswirtschaften ein pragmatisches Mittel zur Vertiefung der bilateralen Partnerschaften und Verstärkung der bereits bestehenden ausgereiften bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen sind und dazu beitragen würden, die potenziellen Umlenkungseffekte der vor kurzem abgeschlossenen TPP abzumildern; sieht vor, dass die Ergebnisse der Verhandlungen als Muster für zukünftige Freihandelsabkommen dienen können;
5. fordert die Kommission auf, alle zusätzlichen Möglichkeiten des Marktzugangs für europäische Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere für KMU, die im Zuge der möglichen Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland entstehen, während der Vorstudie eingehend zu untersuchen und diese gegenüber sämtlichen etwaigen defensiven Interessen abzuwägen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sowohl Australien als auch Neuseeland im internationalen Vergleich bereits vergleichsweise offene Märkte und sehr niedrige Zolltarife haben;
6. betont, dass sich ehrgeizige Abkommen zwischen den drei fortgeschrittenen Volkswirtschaften in sinnvoller Weise mit Investitionen, dem Handel mit Gütern und Dienstleistungen (auf der Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Europäischen Parlaments zu den Vorbehalten in Bezug auf den politischen Spielraum und sensible Bereiche), dem elektronischen Handel, der Vergabe öffentlicher Aufträge, Energie, staatseigenen Unternehmen, Wettbewerb, der Bekämpfung der Korruption, Regulierungsfragen (etwa zu Hemmnissen im gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich), der Forschung auf dem Gebiet der Technik und insbesondere den Bedürfnissen der KMU befassen müssen und der weltwirtschaftlichen Steuerung zum Vorteil gereichen können, indem Harmonisierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet internationaler Normen intensiviert werden, ohne dass der Verbraucherschutz (z. B. die Lebensmittelsicherheit), der Umweltschutz (z. B. Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit) oder der Sozial- und Arbeitnehmerschutz in irgendeiner Weise gemindert werden;
7. betont, dass im Rahmen der möglichen Abkommen den Bedürfnissen und Interessen der KMU bei Fragen im Zusammenhang mit der Erleichterung des Marktzugangs in einem Sonderkapitel umfassend Rechnung getragen werden muss, um konkrete Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen;
8. hält ein robustes und ehrgeiziges Kapitel über nachhaltige Entwicklung, das unter anderem die wichtigsten Arbeitsnormen, die vier vorrangigen Übereinkommen der IAO im Bereich der Steuerung und multilaterale Umweltübereinkommen umfasst, für einen unverzichtbaren Bestandteil eines jeden möglichen Freihandelsabkommens; ist der Ansicht, dass das Abkommen ebenfalls die Gründung eines gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Forums vorsehen sollte, in dessen Rahmen die Umsetzung des Abkommens und die Einhaltung der jeweiligen Zusagen und Verpflichtungen der Parteien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz überwacht werden und dazu Stellung bezogen wird;

9. weist darauf hin, dass die Landwirtschaft ein sehr sensibler Sektor ist und dass in einem endgültigen, ausgewogenen Ergebnis hinsichtlich der Kapitel über Landwirtschaft und Fischerei den Interessen aller europäischen Produzenten – z. B. für Fleisch, Milch, Zucker, Getreide und Textilien – und den Produzenten in den Regionen in äußerster Randlage Rechnung getragen werden muss, indem beispielsweise Übergangszeiträume oder angemessene Quoten eingeführt und in den sensibelsten Sektoren keine Zusagen gemacht werden; ist der Ansicht, dass die Wettbewerbsfähigkeit nur dann gefördert werden kann und Verbraucher und Produzenten Vorteile genießen können; fordert die Aufnahme wirksamer bilateraler Schutzmaßnahmen, um einen sprunghaften Anstieg der Einfuhren zu unterbinden, durch den für die europäischen Produzenten in sensibler Sektoren großer Schaden entstände oder entstehen könnte, sowie die Einführung spezifischer Maßnahmen zum Schutz sensibler Erzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere den Ausschluss von Spezialzucker;
10. betont, dass die Verhandlungen zu strengen und durchsetzbaren Bestimmungen führen müssen, die sich auf die Anerkennung und den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und geografischer Angaben erstrecken;
11. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich umfassende Nachhaltigkeitsprüfungen bei den potenziellen Abkommen durchzuführen, um in der Lage zu sein, mögliche Gewinne und Verluste aufgrund der Verbesserung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Australien bzw. zwischen der EU und Neuseeland zum Vorteil der Bevölkerung und der Unternehmen auf beiden Seiten und auch in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten sorgfältig zu bewerten;
12. fordert die Kommission auf, die Aufnahme von Verhandlungen mit Australien und Neuseeland davon abhängig zu machen, dass sich alle Parteien von Anfang an dafür einsetzen, dass die Verhandlungen so transparent wie möglich geführt werden, den bewährten Verfahren – wie sie in weiteren Verhandlungen festgelegt wurden – uneingeschränkt Rechnung getragen wird und kontinuierlich Dialoge mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft geführt werden, und die diesbezügliche ehrgeizige Zielvorgabe in die Vorstudie aufzunehmen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten Australiens und Neuseelands zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0066

Humanitäre Lage in Jemen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zur humanitären Lage im Jemen (2016/2515(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Jemen, insbesondere die Entschliebung vom 9. Juli 2015 zur Lage im Jemen⁴²,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und des für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Christos Stylianides, vom 10. Januar 2016 zu dem Angriff auf ein Gesundheitszentrum von „Ärzte ohne Grenzen“ im Jemen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 15. Dezember 2015 zu der Wiederaufnahme der von den Vereinten Nationen moderierten Gespräche über den Jemen und die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin und Hohen Vertreterin, Federica Mogherini, und des für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Christos Stylianides, vom 2. Oktober 2015 zum Jemen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zum Jemen, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 20. April 2015,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Jemen, insbesondere die Resolutionen 2216 (2015), 2201 (2015) und 2140 (2014),
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 10. Januar 2016 und 8. Januar 2016 zum Jemen,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die derzeitige Krise im Jemen darauf zurückzuführen ist, dass mehrere aufeinanderfolgende Regierungen den legitimen Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Stabilität und

⁴² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0270.

Sicherheit nicht gerecht geworden sind; in der Erwägung, dass dieses Unvermögen die Bedingungen für den Ausbruch eines gewaltsamen Konflikts geschaffen hat, und zwar dadurch, dass keine alle Seiten einbeziehende Regierung gebildet wurde, die Machtausübung nicht gerecht aufgeteilt wurde und die vielen Spannungen zwischen den Stämmen im Land, die verbreitete Unsicherheit und der wirtschaftliche Stillstand systematisch außer Acht gelassen wurden;

- B. in der Erwägung, dass die von Saudi-Arabien angeführte militärische Intervention im Jemen, um die der jemenitische Präsident Abdo Rabbo Mansour Hadi gebeten hatte und bei der es auch zum international verbotenen Einsatz von Streubomben gekommen ist, zu einer für die Bevölkerung im gesamten Land verheerenden humanitären Lage geführt hat, die sich in schwerwiegender Weise auf die Region auswirkt und eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt; in der Erwägung, dass vor allem die jemenitische Zivilbevölkerung, die ohnehin mit schwierigen Lebensbedingungen zu kämpfen hat, das Opfer der aktuellen militärischen Eskalation ist;
- C. in der Erwägung, dass die Huthi-Rebellen Taiz, die drittgrößte Stadt des Jemen, belagern und die Lieferung humanitärer Hilfe behindern; in der Erwägung, dass nach Darstellung von Stephen O'Brien, Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen, etwa 200 000 dort eingeschlossene Zivilisten dringend Trinkwasser, Nahrungsmittel, medizinische Versorgung und weitere lebensrettende Hilfe und Schutzmaßnahmen benötigen;
- D. in der Erwägung, dass seit Beginn des Konflikts mindestens 5 979 Menschen – davon fast die Hälfte Zivilisten – getötet und 28 208 Menschen verletzt wurden; in der Erwägung, dass sich unter den Opfern auch Hunderte Frauen und Kinder befinden; in der Erwägung, dass die humanitären Folgen der anhaltenden Kämpfe zwischen verschiedenen Milizen, der Bombardierungen und des Ausfalls wesentlicher Dienste für die Zivilbevölkerung alarmierende Ausmaße annehmen;
- E. in der Erwägung, dass gemäß dem im November 2015 veröffentlichten Überblick über den humanitären Bedarf für 2016 (Humanitarian Needs Overview – HNO) derzeit 21,2 Millionen Menschen (82 % der Bevölkerung) humanitäre Hilfe in irgendeiner Form benötigen; in der Erwägung, dass darüber hinaus Schätzungen zufolge derzeit fast 2,1 Millionen Menschen unterernährt sind, darunter über 1,3 Millionen Kinder, die an schwerer akuter Unterernährung leiden;
- F. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 2015 für die Krise im Jemen und deren Auswirkungen am Horn von Afrika erneute humanitäre Hilfe in Höhe von 52 Mio. EUR bereitgestellt hat; in der Erwägung, dass die EU bis zu 2 Mio. EUR für die Einführung des Überprüfungs- und Kontrollmechanismus der Vereinten Nationen (UNVIM) für den Frachtverkehr in den Jemen bereitstellen und so die ungehinderte Einfuhr von gewerblichen Waren und humanitärer Hilfe in den Jemen erleichtern wird;
- G. in der Erwägung, dass vielen Berichten zufolge bei den Luftangriffen durch die von Saudi-Arabien angeführte Koalition zivile Ziele getroffen wurden, unter anderem Krankenhäuser, Schulen, Märkte, Getreidespeicher, Häfen und ein Flüchtlingslager, und dass dadurch für die Bereitstellung von Hilfe wichtige Infrastrukturanlagen stark beschädigt wurden und der erhebliche Nahrungsmittel- und Kraftstoffmangel in dem Land verschärft wurde; in der Erwägung, dass am 10. Januar 2016 im nördlichen Jemen ein von „Ärzte ohne Grenzen“ unterstütztes Krankenhaus bombardiert wurde und dabei

mindestens sechs Menschen ums Leben kamen, ein Dutzend Menschen, darunter auch Mitarbeiter von „Ärzte ohne Grenzen“, verletzt wurde und medizinische Einrichtungen stark beschädigt wurden; in der Erwägung, dass dies der jüngste einer Reihe von Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen ist; in der Erwägung, dass auch viele historische Bauwerke und archäologische Stätten unwiederbringlich beschädigt oder zerstört wurden, darunter Teile der Altstadt von Sanaa, die zum Welterbe der Unesco gehört;

- H. in der Erwägung, dass aufgrund der verringerten Kapazitäten der Häfen und der Engpässe infolge beschädigter Infrastrukturanlagen und Einrichtungen nur 15 % des Volumens der Kraftstoffzufuhren, das vor der Krise zu verzeichnen war, das Land erreichen; in der Erwägung, dass nach der Klassifizierung IPC (Integrated Food Security Phase Classification) der Welternährungsorganisation derzeit für acht Gouvernements – Saada, Hadscha, Hudaida, Taiz, Ad-Dali, Lahidsch, Abjan und Hadramaut – in Bezug auf die Ernährungssicherheit die Stufe „emergency“ (Notlage) gilt;
- I. in der Erwägung, dass nach Angaben des Kinderhilfswerks „Save the Children“ die Krankenhäuser in mindestens 18 der 22 Gouvernements des Landes wegen der Kämpfe oder des Kraftstoffmangels geschlossen oder stark beeinträchtigt sind; in der Erwägung, dass insbesondere 153 Gesundheitszentren, die zuvor Nahrungsmittel für über 450 000 gefährdete Kinder bereitstellten, und 158 ambulante Kliniken, die für die grundlegende Gesundheitsversorgung von fast einer halben Million Kindern unter fünf Jahren zuständig waren, geschlossen wurden;
- J. in der Erwägung, dass der Konflikt im Jemen nach Angaben von Unicef auch schwerwiegende Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung hat, der für fast zwei Millionen Kinder nicht mehr gegeben ist, da 3 584 Schulen – d. h. jede vierte Schule – geschlossen wurden; in der Erwägung, dass 860 dieser Schulen beschädigt wurden oder als Flüchtlingsunterkünfte dienen;
- K. in der Erwägung, dass am 15. Dezember 2015 eine landesweite Waffenruhe verkündet wurde, die jedoch vielerorts gebrochen wurde; in der Erwägung, dass die von den Konfliktparteien Mitte Dezember 2015 in der Schweiz abgehaltenen Friedensgespräche keinen größeren Durchbruch im Hinblick auf eine Beendigung des Konflikts brachten; in der Erwägung, dass die für den 14. Januar 2016 geplante Wiederaufnahme der Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Leitung des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für den Jemen, Ismail Uld Scheich Ahmed, aufgrund der anhaltenden Gewaltakte verschoben wurde;
- L. in der Erwägung, dass die Lage im Jemen schwere Risiken für die Stabilität dieser Weltregion, insbesondere des Raums um das Horn von Afrika, des Raums um das Rote Meer sowie des Mittelmeerraums und des Nahen und Mittleren Ostens bergen; in der Erwägung, dass Al-Kaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) sich die Verschlechterung der politischen und sicherheitspolitischen Lage im Jemen zunutze machen konnte, um ihre Präsenz auszudehnen und mehr und größere Terroranschläge zu verüben; in der Erwägung, dass sich der sogenannte Islamische Staat (IS) im Jemen festgesetzt und Terroranschläge gegen schiitische Moscheen verübt hat, bei denen Hunderte Menschen ums Leben kamen;
- M. in der Erwägung, dass ein stabiler, sicherer Jemen mit einer funktionierenden Regierung von entscheidender Bedeutung für die internationalen Bemühungen um die Bekämpfung des Extremismus und der Gewalt in der Region und darüber hinaus sowie für den Frieden

und die Stabilität im Jemen selbst ist;

- N. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten der EU die Lieferung von Waffen und dazugehörigen Gütern nach Saudi-Arabien auch nach Ausbruch des Krieges genehmigt haben; in der Erwägung, dass solche Lieferungen gegen den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend die Kontrolle von Waffenausfuhren verstoßen, gemäß dem die Genehmigung von Waffenausfuhren durch Mitgliedstaaten ausdrücklich untersagt ist, falls eindeutig die Gefahr besteht, dass die Militärtechnologie oder -ausrüstung, die exportiert werden soll, zur Verübung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts und zur Gefährdung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in einer Region eingesetzt werden könnte;
1. äußert sich zutiefst beunruhigt angesichts der besorgniserregenden Verschlechterung der humanitären Lage im Jemen, die von weit verbreiteter Ernährungsunsicherheit und schwerer Unterernährung, wahllosen Angriffen auf Zivilisten, medizinisches Personal und Helfer sowie die Zerstörung von zivilen und medizinischen Infrastrukturanlagen infolge des bereits zuvor bestehenden innenpolitischen Konflikts, der verstärkten Luftangriffe der von Saudi-Arabien geführten Koalition sowie der Kämpfe am Boden und des Artilleriebeschusses gekennzeichnet ist, obwohl wiederholt eine erneute Einstellung der Kampfhandlungen gefordert wurde; bedauert zutiefst die Todesopfer, die der Konflikt gefordert hat, und das Leid der von den Kämpfen betroffenen Menschen und spricht den Angehörigen der Opfer sein Mitgefühl aus; bekräftigt, dass es entschlossen ist, den Jemen und seine Bevölkerung auch weiterhin zu unterstützen;
 2. äußert sich zutiefst besorgt über die Luftangriffe der von Saudi-Arabien geführten Koalition und deren Seeblockade des Jemen, die zum Tod von Tausenden von Menschen geführt und den Jemen weiter destabilisiert haben, die die Infrastrukturanlagen des Landes zerstören, zu Instabilität geführt haben, von terroristischen und extremistischen Organisationen wie dem IS und AQAH ausgenutzt werden und eine ohnehin kritische humanitäre Lage noch verschlimmert haben; verurteilt darüber hinaus entschieden die destabilisierenden und gewaltsamen Handlungen der vom Iran unterstützten Huthi, wie etwa die Belagerung der Stadt Taiz, die sich ebenfalls verheerend auf die humanitäre Lage der dortigen Einwohner ausgewirkt hat;
 3. betont, dass koordinierte humanitäre Maßnahmen unter Leitung der Vereinten Nationen erforderlich sind, und fordert alle Länder nachdrücklich auf, zur Deckung des humanitären Bedarfs beizutragen; fordert alle Konfliktparteien auf, die Einfuhr und Bereitstellung von dringend benötigten Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Kraftstofflieferungen und weiteren erforderlichen Hilfsgütern durch die Vereinten Nationen und internationale humanitäre Kanäle zu ermöglichen, damit der dringende Bedarf der von der Krise betroffenen Zivilisten im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit gedeckt wird; fordert dringend eine humanitäre Waffenruhe, damit lebensrettende Hilfe die Bevölkerung des Jemen erreichen kann; weist darauf hin, dass es daher von entscheidender Bedeutung ist, dass der Zugang zum Jemen für den Frachtverkehr weiter erleichtert wird;
 4. fordert alle Seiten auf, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten, damit die Zivilbevölkerung geschützt wird, und zivile Infrastrukturanlagen, insbesondere medizinische Einrichtungen und Wasserversorgungssysteme, nicht gezielt anzugreifen; fordert eine unabhängige Untersuchung aller mutmaßlichen Fälle von Missachtungen der Menschenrechte, Folter

und gezielten Tötungen von Zivilisten sowie anderen Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht;

5. weist alle Parteien darauf hin, dass Krankenhäuser und medizinisches Personal ausdrücklich durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind und dass gezielte Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastrukturanlagen ein Kriegsverbrechen darstellen; fordert eine unparteiische und unabhängige Untersuchung aller mutmaßlichen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, bei der auch die jüngsten Angriffe auf humanitäre Infrastrukturanlagen und humanitäre Helfer berücksichtigt werden; fordert alle Konfliktparteien auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Bürger des Jemen zu achten, und betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit all jener, die im Rahmen von Friedensmissionen und humanitären Missionen in dem Land tätig sind, darunter humanitäre Helfer, Ärzte und Journalisten, zu verbessern;
6. fordert die EU auf, gemäß ihren einschlägigen Leitlinien wirksam für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzutreten; betont insbesondere, dass die EU im Rahmen ihres politischen Dialogs mit Saudi-Arabien die Notwendigkeit der Einhaltung des humanitären Völkerrechts ansprechen muss und für den Fall, dass der Dialog keine Ergebnisse zeitigt, andere Maßnahmen im Einklang mit den Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in Betracht ziehen muss;
7. fordert die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin angesichts der schweren Vorwürfe betreffend den Verstoß gegen internationales Völkerrecht durch Saudi-Arabien im Jemen und des Umstands, dass die fortgesetzte Genehmigung von Waffenverkäufen an Saudi-Arabien daher im Widerspruch zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 stehen würde, auf, eine Initiative zur Verhängung eines Waffenembargos der EU gegen Saudi-Arabien in die Wege zu leiten;
8. vertritt die Auffassung, dass Saudi-Arabien und dem Iran eine maßgebliche Rolle bei der Lösung der Krise zukommt, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, pragmatisch und in gutem Glauben auf eine Beendigung der Kämpfe im Jemen hinzuarbeiten;
9. vertritt die Auffassung, dass nur eine politische Lösung des Konflikts, in die alle Seiten einbezogen werden und die im Wege von Verhandlungen erreicht wird, den Frieden wiederherstellen und die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit des Jemen wahren kann; fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, sich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen so bald wie möglich an einer neuen Runde der von den Vereinten Nationen geleiteten Friedensgespräche zu beteiligen, indem sie unter anderem ihre Differenzen im Wege des Dialogs und der Konsultation beilegen, Gewalttaten zur Durchsetzung politischer Ziele zurückweisen sowie Provokationen und alle einseitigen Maßnahmen unterlassen, die eine politische Lösung untergraben könnten; unterstützt die Bemühungen des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen, Ismail Uld Scheich Ahmed, zu erreichen, dass im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats, den Ergebnissen der Konferenz des nationalen Dialogs und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen – insbesondere den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) – Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten werden;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem

Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär des Golf-Kooperationsrats, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten und der Regierung des Jemen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet